



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2016–2017

Inhalt	Seite
13. Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG)	723

Inhaltsverzeichnis

13. Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG)	
I. Ausgangslage und Anlass für die Revision	723
II. Vernehmlassungsverfahren	724
1. Vorgehen	724
2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage	725
3. Umgang mit den Anliegen	726
3.1 Berücksichtigte Anliegen	726
3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	727
III. Die wichtigsten Änderungen	732
1. Formeller Aufbau des Gesetzes	732
2. Kommunale und kantonale Wohnsitzfristen bei ausländischen Personen	733
2.1 Ausgangslage	733
2.2 Auswirkungen der neuen Bundesregelung	734
3. Übernahme der bundesrechtlichen Terminologie betreffend die Eignungsvoraussetzungen (materielle Einbürgerungs- voraussetzungen)	736
4. Schriftliche Sprachfähigkeiten	737
5. Erleichterungen für Schweizerinnen und Schweizer	738
6. Abweichungen von den materiellen Einbürgerungs- voraussetzungen	739
7. Verdienst um die Öffentlichkeit	739
8. Privilegierte Einbürgerung	741
9. Bürgerrecht nach Gemeindefusionen	741
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	743
1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100)	743
2. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050)	754
V. Personelle und finanzielle Auswirkungen	755
1. Für den Kanton	755
2. Für die Bürgergemeinden oder politischen Gemeinden	755
VI. Gute Gesetzgebung	755
VII. Anträge	756
	721

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

13.

Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG)

Chur, den 21. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist der Kanton Graubünden zur alleinigen Regelung des Erwerbs und Verlust des hiesigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts berechtigt. Im massgebenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG; BR 130.100) legt er auch die Voraussetzungen fest, unter welchen Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren die genannten Bürgerrechte erwerben können. Dabei hat der Kanton die gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom Bund statuierten Mindestvorschriften zu beachten. Keine Regelungskompetenz kommt dem Kanton beim Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption zu (Art. 38 Abs. 1 BV) sowie nach der Abstimmung vom 12. Februar 2017 beim Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Personen der dritten Ausländergeneration und staatenlosen Kindern (nArt. 38 Abs. 3 BV). In diesem Bereich erwerben ausländische Personen die Bürgerrechte im Rahmen der erleichterten Einbürgerungen und haben dort die abschliessend vom Bund festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Am 20. Juni 2014 nahm das eidgenössische Parlament die Vorlage betreffend die Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG; SR 141.0) an. Der Erlass wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten und enthält verschiedene Punkte, welche eine Anpassung in der kantonalen Gesetzgebung bedingen. Inhaltlich am stärksten macht sich dies im Bereich der kommunalen Wohnsitzfristen bemerkbar. Dagegen gehen die vom Bund neu spezifizierten Einbürgerungskriterien grundsätzlich nicht über diejenigen des aktuellen kantonalen Gesetzes hinaus. Die Ausnahme betrifft die Fähigkeit, sich auch schriftlich in einer Landessprache verständigen zu können. Im Rahmen der im Entwurf vorliegenden Totalrevision wird gleichzeitig den in der Praxis erkennbar gewordenen Bedürfnissen Rechnung getragen. Auch weiterhin wird daran festgehalten, weniger wichtige Bestimmungen nicht ins Gesetz, sondern in einer regierungsrätlichen Verordnung aufzunehmen (Art. 45 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; BR 110.100]). Auf Verordnungsstufe sollen insbesondere das Verfahren vor den kantonalen Behörden sowie der kantonale Gebührentarif geregelt werden.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen

Ziel der vorliegenden Revision ist es, den kantonalen Erlass auf das neue Bundesrecht abzustimmen. Zudem sind die in der Praxis erkennbar gewordenen Lücken im bisherigen Recht zu schliessen und eine leichter nachvollziehbare Systematik einzuführen.

Die Regierung nahm den Entwurf des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) für die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes am 23. August 2016 zur Kenntnis und ermächtigte das DJSG gleichzeitig, zum Entwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Von Anfangs September 2016 bis Anfangs Dezember 2016 konnten sich alle Bürgergemeinden, politischen Gemeinden, Organisationen, Personen und Gruppierungen zum Vorschlag der Regierung äussern. Bis Anfangs Dezember gingen 46 Stellungnahmen ein. Neben dem Verband Bündnerischer Bürgergemeinden liessen sich 22 Bürgergemeinden mit mehrheitlich identischen Eingaben, sieben Gemeinden, vier politische Parteien, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, der Datenschutzbeauftragte, die Lia Rumantscha, die evangelisch-reformierte Landeskirche, das Staatssekretariat für Migration, die Finanzkontrolle sowie fünf Departemente vernehmen.

2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Insbesondere der klare Aufbau des Gesetzes wird positiv bewertet. Mehrheitlich begrüsst wird, dass die Anforderungen an die Sprachkompetenz erhöht werden sollen und die Bürgergemeinden diese nicht mehr prüfen müssen. Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden (Bürgergemeinde Schiers, Lantsch/Lenz, CVP, Junge SVP, Gemeinde Davos und Domat/Ems) wird die Ausschöpfung des bundesrechtlich eingeräumten Rahmens bei den Wohnsitzfristen explizit gutgeheissen. Einzig die SP bedauert die Ausschöpfung entschieden. Die CVP und die Junge SVP begrüssen die angestrebte Angleichung der Bedingungen für ausländisch-schweizerische Paare in eingetragener Partnerschaft an die Bedingungen für verheiratete ausländisch-schweizerische Paare.

Die Gemeinden Flims, Davos und Silvaplana sind der Ansicht, dass die Institution der Bürgergemeinden immer weniger zeitgemäss sei. Es wäre richtig, auf den Geburtsort abzustellen; dies bedürfe jedoch eine Änderung auf Bundesebene.

Des Weiteren bemängeln 12 Bürgergemeinden (Chur, Sils i.D., Seewis, Trimmis, Landquart, Maienfeld, St.Moritz, Silvaplana, Bonaduz, Domat/Ems, Zizers und Zernez) und der Verband der Bündnerischer Bürgergemeinden das Fehlen von entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es entspricht jedoch der Praxis, dass bei Gesetzesrevisionen die dazugehörigen Verordnungen nicht mit in die Vernehmlassung gegeben werden. Rückschlüsse auf den Inhalt der zukünftigen Verordnung erlaubten die in der Synopse angebrachten Hinweise auf Bestimmungen der geltenden Verordnung. Zudem enthält die vom Bundesrat im Juni dieses Jahres verabschiedete Bürgerrechtsverordnung detaillierte Angaben zu den auch von Kanton und Gemeinden zu berücksichtigenden Einbürgerungsvoraussetzungen.

Einige Bürgergemeinden (Chur, Sils i.D., Seewis, Trimmis, Landquart, Maienfeld, St. Moritz, Bonaduz, Domat/Ems, Sils i.E., Zizers), die BPD und der Verband der Bündnerischer Bürgergemeinden befürchten, dass mit den in Art. 8 nKBüG vorgesehenen Abweichungen ein zu grosser Interpretationsspielraum geschaffen werde. Insbesondere befürchten sie gerichtliche Auseinandersetzungen betreffend die Auslegung, was unter anderen gewichtigen persönlichen Umständen zu verstehen ist. Sie sprechen sich deshalb entschieden für eine enge Auslegung aus. Mit Art. 8 nKBüG wird dem Diskriminierungsverbot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Diese werden die massgebenden Aspekte bei der gewünscht engen Auslegung bzw. bei der Konkretisierung in der kantonalen Verordnung sein. In jedem Fall gilt es die vom Bund in Art. 9 nBüV (Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht [nBüV; AS 2016 2577]) definierten Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Mündlich wurde das Anliegen vorgebracht, von den Einbürgerungswilligen die Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung zu verlangen, in welcher die Respektierung der Werte der Bundesverfassung bestätigt wird. Die Regierung hat bewusst auf die Einführung einer Loyalitätserklärung verzichtet, da die genannte Respektierung explizit Gegenstand der durch die Bürgergemeinden vorzunehmenden Erhebungen darstellt. Zudem lässt sich kaum überprüfen, ob das Bekenntnis zu bestimmten Inhalten und Werten tatsächlich einer inneren Überzeugung entspricht. Zum selben Schluss gelangte auch der Bund. Nachdem die nBüV im Vernehmlassungsentwurf noch eine Loyalitätserklärung vorsah, enthält die nun vom Bundesrat verabschiedete nBüV keine solche mehr.

Von den 46 Teilnehmenden verzichteten zehn auf eine inhaltliche Stellungnahme (Staatssekretariat für Migration, Kantonsgericht, Verwaltungsgericht, evangelisch-reformierte Landeskirche, Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Departement für Finanzen und Gemeinden, Finanzkontrolle, Standeskanzlei, Cumün da vschins La Punt / Chamues-ch, Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement) und vier Teilnehmende brachten ihre generelle Zustimmung zum Ausdruck (Vischnaunca Ilanz/Glion, Gemeinde Felsberg, Bürgergemeinde Felsberg, Bürgergemeinde Arosa); die übrigen 32 Vernehmlassungsteilnehmenden nahmen zu einzelnen Punkten Stellung.

3. Umgang mit den Anliegen

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse werden zwei Formulierungen angepasst, die in materieller Hinsicht keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage mit sich bringen. Ein Anliegen führt zu einer Fremdänderung im Gemeindegesetz (siehe Ziffer III.9.). Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Anliegen eingegangen. Auf allfällig weitere Hinweise aus den Vernehmlassungsantworten wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes Stellung genommen (siehe Seiten 24, 27).

3.1 Berücksichtigte Anliegen

Die Formulierung «strafrechtlich nicht massgeblich getriebenen Leumund» sei ungeeignet und müsse präziser formuliert werden. (CVP)

Art. 7 Abs. 1 nKBüG wird dahingehend angepasst, dass anstelle des «strafrechtlich nicht massgeblich getriebenen Leumunds» die Formulierung «nicht schwerwiegend mit dem Strafrecht in Konflikt geraten» verwendet

wird. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei beiden Formulierungen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt (vgl. auch Seite 21 f.).

Art. 24 Abs. 1 lit. c nKBüG sei zu streichen. Gesundheitsdaten würden zu den sensibelsten Daten gehören und seien für die Integration nicht relevant. (SP)

Dem Anliegen der SP kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass Art. 24 Abs. 1 lit. c nKBüG dergestalt angepasst wird, dass Gesundheitsdaten nur dann bearbeitet werden dürfen, soweit eine Ausnahme von den Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Art. 8 nKBüG zu prüfen ist. Dies entspricht zudem der gelebten Praxis.

Bei Gemeindefusionen würden Bürgerinnen und Bürger vielfach ihren Bürgerort verlieren, der teilweise seit Jahrhunderten zur Familie gehöre. Stattdessen übernahmen sie als Bürgerort den Namen der fusionierten Gemeinde. Daran würden sich manche stören, weil sie das Gefühl hätten, einen wichtigen Teil ihrer Identität zu verlieren. (Bürgergemeinden Domat/Ems, Rhäzüns, Sils i. E., Haldenstein, Verband Bündnerischer Bürgergemeinden, Gemeinde Domat/Ems)

Die Vernehmlassungsteilnehmenden regen an, neben dem Namen der neuen politischen Gemeinde den Namen der ehemaligen Gemeinde in Klammern zu setzen. Diesem Anliegen wird dahingehend Rechnung getragen, dass eine Anpassung von Art. 89 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) vorgeschlagen wird (ausführlicher Ziffer IV.2.).

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Bei einem Teil der vorgebrachten Anliegen besteht kein Handlungsbedarf, da diese Wünsche und Überlegungen schon ausreichend Berücksichtigung finden; sei dies im Gesetzesentwurf selbst oder in den Erläuterungen, welche diesbezüglich bereits den Inhalt der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorwegnehmen. Andere Anliegen entsprachen nicht den Kernpunkten der Vorlage oder liessen bundesrechtliche Vorgaben ausser Acht. Im Einzelnen:

Jugendliche, die durch verfrühten Wegzug z.B. zu Ausbildungszwecken, die Wohnsitzerfordernisse verwirkt hätten, sollen immer noch eingebürgert werden können. Folglich seien für Jugendliche, die bis zum 16. Lebensjahr mindestens 10 Jahre in einer Gemeinde gewohnt haben, die Wohnsitzerfordernisse aufzuheben. (Bürgergemeinde Rhäzüns)

Das Wohnsitzerfordernis von 10 Jahren in der Schweiz und von fünf Jahren im Kanton würden diese Jugendlichen bei diesem Vorschlag bereits erfüllen. Hinzu kämen lediglich die zwei Jahre vor Gesuchseinreichung. Die-

ser vorgesehene Aktualitätsbezug ist nicht derart lang und dient dem Wiedereinleben in der Gemeinde. Er darf auch in diesen Fällen verlangt werden.

Die Wohnsitzfristen seien auf zwei Jahre zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der Abwanderungen aus gewissen Regionen, könne der Kanton Graubünden kein Interesse an langen Fristen haben. So sei eine Einbürgerung bspw. bei einem Kantonswechsel frühestens nach 15 Jahren möglich. (SP)

Die Kürzung der Wohnsitzfristen auf fünf Jahre ist markant in Anbetracht der Tatsache, dass in vielen Bündner Gemeinden bislang eine Wohnsitzdauer von 12 Jahren verlangt worden ist. Ein Kantonswechsel kann in der Tat dazu führen, dass die einbürgerungswillige Person erst nach 15 Jahren in der Schweiz eingebürgert werden kann. Bei einem Kantonswechsel greift aber eine Erleichterung, indem das Verfahren nicht hinfällig wird, wenn eine Zusicherung auf Gemeindeebene vorliegt (Art. 13 Abs. 1 nKBüG). Bei einem innerkantonalen Wohnsitzwechsel war dies bereits heute nicht der Fall.

Die Kompetenz der Gemeinden, einen bis fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz vorsehen zu können, sei zu streichen. (Gemeinde Davos, SP). Die Frist für den ununterbrochenen Aufenthalt sei kantonsweit auf drei Jahre anzuheben. (Gemeinde Davos)

Den Bürgergemeinden soll dieser minimale Handlungsspielraum belassen werden. Die Wohnsitzfristen sind der einzige Bereich, in welchem sie unterschiedliche Einbürgerungsvoraussetzungen definieren können.

Es seien die Wohnsitzfristen bei eingetragenen Partnerschaften zu verschärfen (Gemeinde Poschiavo, Bürgergemeinde Seewis) bzw. die Kompetenz zur Festlegung der ununterbrochenen Wohnsitzdauer den Gemeinden zu übertragen. (Bürgergemeinde Lantsch/Lenz)

Bereits nach geltendem Recht profitieren ausländische Personen fristenmässig vom Umstand, dass sie in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin bzw. einem Schweizer leben (Art. 7 Abs. 2 KBüG). Zudem geht es vorliegend darum, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind bzw. zu Schweizern, die mit einer Ausländerin verheiratet sind und deshalb im rein bundesrechtlich geregelten erleichterten Verfahren eingebürgert werden können, zu vermeiden. Es benötigt deshalb hier eine kantonal einheitliche Regelung.

Bei den eingetragenen Partnerschaften seien die minimalst möglichen Fristen festzuschreiben. (SP, Junge SVP)

Solange die in eingetragener Partnerschaft lebende Person einzig über das ordentliche Verfahren eingebürgert werden kann und somit das Bürger-

recht der Einbürgerungsgemeinde erhält, wird eine Integration am Wohnort zu verlangen sein. Dies rechtfertigt die gewählte Frist von vier Jahren. Im Unterschied dazu wird ausländischen Eheleuten im erleichterten Einbürgerungsverfahren das Bürgerrecht ihrer Schweizer Ehegattin oder ihres Schweizer Ehegatten verliehen.

Die geforderten Grundlagenkenntnisse über die politische, rechtsstaatliche und gesellschaftliche Ordnung seien im Gesetz wie bis anhin explizit zu erwähnen. Eine Subsumierung unter «vertraut sein mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen» sei zu unpräzis. (Bürgergemeinden Chur, Sils i. D., Trimmis, Landquart, Maienfeld, St. Moritz, Silvaplana, Bonaduz, Domat/Ems, Seewis, Haldenstein, Zizers, Zernez, der Verband der Bündnerischer Bürgergemeinden, BPD)

Die geforderten Grundlagenkenntnisse waren bis anhin nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung erwähnt (Art. 5 KBüV). Dies wird auch künftig der Fall sein. Die Regierung wird in ihrer Verordnung das Vertrautsein näher definieren. Ferner bleibt zu beachten, dass die Beachtung der politischen, rechtsstaatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bereits von Bundesrechtswegen gefordert wird (Art. 2 nBüV).

Die Rückbezahlung von Sozialhilfegeldern sei zu streichen. Für die Erteilung von demokratischen Grundrechten sei es irrelevant, wie die persönliche wirtschaftliche Lage gewesen sei. Der gesicherten Teilnahme am Wirtschaftsleben werde im Bundesrecht und im Art. 6 nKBüG genügend Rechnung getragen. (SP)

Die Einbürgerung darf nicht nur unter dem Aspekt der Erteilung der demokratischen Grundrechte betrachtet werden. Mit der vollständigen Rückzahlung der in den letzten zehn Jahren bezogenen Sozialhilfegelder weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, wieder am Wirtschaftsleben teilzunehmen. In Art. 7 Abs. 3 nBüV wird sodann ebenfalls Bezug auf eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit genommen. Liegt eine solche vor, ist eine Einbürgerung schon von Bundeswegen ausgeschlossen. Ebenso hat die Rückzahlung der während der letzten drei Jahre vor der Einbürgerung bezogenen Gelder zu erfolgen.

Es solle die Formulierung der aktuellen Sozialhilfeabhängigkeit im Gesetz verankert werden. Zudem verjähre gemäss Art. 11 kantonales Unterstützungsgesetz (BR 546.250) ein Rückerstattungsanspruch nach 15 Jahren. Es sei eine Rückzahlungsverpflichtung während dieser 15 Jahren statt der vorgeschlagenen 10 Jahre aufzunehmen. (Junge SVP)

Es ergibt sich bereits aus der Rückzahlungsverpflichtung, dass eine aktuelle Sozialhilfeabhängigkeit einer Einbürgerung grundsätzlich entgegen-

steht. Wie der Bund in Art. 7 Abs. 3 nBüV wird auch auf Verordnungsstufe darauf hingewiesen, dass wer während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht erfüllt. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips erachtet die Regierung den Rückblick auf die vergangenen zehn Jahre als ausreichend, um beurteilen zu können, ob der Teilnahme am Wirtschaftsleben genüge getan ist. Dieser Zeitraum entspricht auch bestehender und bewährter Praxis.

Es sei die Voraussetzung des einwandfreien strafrechtlichen Leumunds als zwingende Voraussetzung im Gesetz zu nennen. (Junge SVP)

Bereits heute versteht man unter der Respektierung der schweizerischen Rechtsordnung auch einen strafrechtlich einwandfreien Leumund. Was dies bedeutet, wird wie im geltenden Recht auf Verordnungsstufe zu konkretisieren sein. Die sehr detaillierten Vorgaben des Bundes in Art. 4 Abs. 2 nBüV dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Wer sich in einer Gemeinde einbürgern lassen wolle, müsse über Sprachkompetenzen der Einbürgerungsgemeinde verfügen. (Lia Rumantscha, Bürgergemeinden Zernez, Seewis, Sils i. E., Gemeinde Davos)

Art. 3 Abs. 2 lit. b nKBüG sieht vor, dass die einbürgerungswillige Person mit einer Kantonsprache vertraut sein muss. Bereits nach heute geltendem Recht bedarf es nicht der Sprachenkenntnisse am Wohnort, sondern einer Kantonsprache. Die Regierung hält in Respektierung der Mehrsprachigkeit des Kantons am Grundsatz fest, dass es bei der sprachlichen Integration keine Rolle spielt, ob die Sprachkompetenzen in Deutsch, Rätoromanisch oder Italienisch vorhanden sind. Sollte es Einbürgerungswilligen für einmal tatsächlich nicht möglich sein, sich mit der Wohnbevölkerung des Einbürgerungsorts zu verständigen, da Letztere einzig einer anderen Kantonsprache mächtig sind, so ist nicht die sprachliche Integration, sondern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Frage zu stellen.

Der Regelungsansatz des nKBüG stehe in einem gewissen Widerspruch zu dem in der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Graubünden verankerten Territorialitätsprinzip (Art. 70 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 KV). Den verfassungsrechtlichen Anforderungen würde Rechnung getragen durch die Verankerung der Voraussetzung, dass wer sich in einer Gemeinde einbürgern lassen wolle, die ursprünglich dem rätoromanischen Gebiet zugehörig sei, über Sprachkompetenzen in Rätoromanisch verfügen müsse. Dies müsste für die Einbürgerung sowohl von Ausländerinnen und Ausländern als auch von anderssprachigen Schweizerinnen und Schweizern gelten. (Lia Rumantscha)

Das Territorialitätsprinzip schützt nicht vor allen natürlichen Veränderungen der hergebrachten Sprachgrenzen. Die Förderung und Stärkung der

Sprachen erfolgt im Kanton Graubünden über das Sprachengesetz (SpG; BR 492.100). Das Bürgerrechtsgesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat. Das Einbürgerungsverfahren stellt damit die letzte Etappe einer erfolgreichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung dar.

Um zu verhindern, dass Schweizerinnen und Schweizer in einigen Gemeinden strengere Anforderungen zu erfüllen hätten als Ausländerinnen und Ausländern in anderen Gemeinden, sei Art. 7 Abs. 2 nKBüG zu streichen. (Gemeinden Flims, Silvaplana, Davos, Bürgergemeinde Zuoz, SP)

Den Bürgergemeinden wird bewusst die Möglichkeit eingeräumt, bei Schweizerinnen und Schweizern eine eigene Einbürgerungspolitik zu verfolgen. Dabei darf bis zu einem gewissen Grad von der kantonalen Regelung abgewichen werden. Damit sind unterschiedliche Regelungen in Kauf zu nehmen. Schweizerinnen und Schweizer haben keine Rechtsnachteile, wenn sie wie heute üblich in ihrer Gemeinde unter den gleichen Voraussetzungen wie Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden. Dass Ausländerinnen und Ausländer in ihren Gemeinden allenfalls weniger lange Wohnsitzfristen zu erfüllen haben wie Schweizerinnen und Schweizer an deren Wohnort, ist auch heute möglich. Hingegen können innerhalb derselben Gemeinde Schweizerinnen und Schweizer nicht schlechter gestellt werden.

Wie im geltenden Recht sei klar festzuhalten, dass die Bürgergemeinden die Kompetenz über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts auch dem Vorstand (Bürgerrat) oder einer besonderen Kommission übertragen können. In Art. 10 Abs. 2 nKBüG werde aber nur die Bürgergemeindeversammlung als Entscheidungsorgan genannt. (Bürgergemeinden Chur, Sils i. D., Seewis, St. Moritz, Bonaduz, Samedan, Sils i. E., Zizers, Scuol)

Dieses Anliegen wird mit Art. 10 Abs. 4 nKBüG bereits Rechnung getragen. Dieser sieht wie Art. 14 Abs. 2 KBüG vor, dass die Bürgergemeinden diese Kompetenzen – gemeint sind die Kompetenzen der Erhebungen, der Zusicherung, der Verweigerung und der Begründung – dem Bürgervorstand oder einer besonderen Kommission übertragen können.

Die Fristen in Art. 10 nKBüG sollen von sechs auf vier Monate gekürzt werden, damit ein Einbürgerungsverfahren nicht unnötig lange dauert. (SP)

Die in Art. 10 nKBüG vorgesehene Frist von sechs Monaten wird für die zu tätigen Erhebungen benötigt. Zudem ist zu beachten, dass die in Graubünden eingereichten Einbürgerungsverfahren im schweizweiten Vergleich rasch ihren Abschluss finden.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen, für deren Beurteilung die Bürgergemeinde zuständig seien, sollten explizit aufgeführt werden. (Bürgergemeinden Chur, Sils i. D., Seewis, Trimmis, St. Moritz, Bonaduz, Domat/Ems, Samedan, Haldenstein, Sils i. E., Zizers, Verband BB, BDP, Gemeinde Domat/Ems)

Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz enthält eine ausreichend klare Aufgabenzuteilung betreffend die Überprüfung der in Art. 5 und 6 nKBüG aufgezählten Einbürgerungsvoraussetzungen. Dabei prüft das zuständige kantonale Amt gemäss Art. 9 Abs. 2 nKBüG lediglich die Wohnsitzfristen, den strafrechtlichen Leumund und die sprachliche Integration. Die anderen Einbürgerungsvoraussetzungen wie die erfolgreiche Integration, das Vertrautsein mit den hiesigen Lebensverhältnissen und die Rückbezahlung der Sozialhilfegelder haben die Bürgergemeinden zu prüfen. Dabei haben sie auch das Bürgerrechtsgesetz des Bundes zu beachten.

Es sei auf kantonalen Ebene die Möglichkeit vorzusehen, ein Bürgerrecht schenkungsweise vergeben zu können. Die Schenkung stehe vor allem im Zusammenhang mit einer Funktion oder einem Amt, durch dessen Ausübung man sich für die gesamte Gemeinde verdienstvoll einsetze. Handle es sich beim Amtsträger um einen ausserkantonalen Bürger, erschwere dies die Schenkung des Bürgerrechts, da er die ganzen Formalitäten für den Erhalt des Bündner Bürgerrechts dennoch durchlaufen müsste. (Bürgergemeinden Chur, Silvaplana, Domat/Ems, Haldenstein, Sils i. E. und Zizers)

Möchten die Gemeinen einen ihrer Amtsträger ehren, steht das Ehrenbürgerrecht zur Verfügung, für dessen Verleihung keine Gebühren erhoben werden dürfen. Werden die Voraussetzungen für die Vergabe eines kommunalen Ehrenbürgerrechts nicht erfüllt, steht es den Bürgergemeinden aber wie bis anhin frei, im Rahmen des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Auch einem Amtsträger können die minimalen Verfahrensvorschriften einer Ehreineinbürgerung zugemutet werden.

III. Die wichtigsten Änderungen

1. Formeller Aufbau des Gesetzes

Der Aufbau des heute geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist nur beschränkt benutzerfreundlich. Sich allein gestützt auf das Gesetz einen ersten Überblick über die Einbürgerungsvoraussetzungen und die verschiedenen Verfahren zu verschaffen, kann nicht nur Rechtsunkundigen Schwierigkeiten bereiten. Die vorgesehenen Änderungen gestatten nun einen zugänglicheren Aufbau. Dieser präsentiert sich wie folgt:

Im *ersten Abschnitt* werden die Grundlagen des Erlasses aufgeführt; so neben dem Gegenstand auch die primäre Zuständigkeit der Bürgergemeinden auf kommunaler Ebene. Der *zweite Abschnitt* widmet sich den möglichen Erwerbarten des Bürgerrechts. Im ersten Unterabschnitt folgen sämtliche Bestimmungen zum Erwerb im ordentlichen Verfahren. Die dabei zu erfüllenden Voraussetzungen werden je nach Adressatenkreis unterschieden (ausländische und Schweizer Gesuchstellende). Auch bei der Abhandlung des Verfahrens wird dieselbe Anknüpfung gewählt. Gleichzeitig werden dort die Zuständigkeiten inklusive den damit einhergehenden Rechten und Pflichten geregelt (z.B. Einbürgerungskommission). Der zweite Unterabschnitt enthält sodann die anderen Arten, wie das Bürgerrecht erworben werden kann. Die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist sodann Gegenstand des *dritten Abschnitts*. Es folgt der *vierte Abschnitt* mit gemeinsamen Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf verfahrensrechtliche Aspekte beziehen (Einbezug minderjähriger Kinder, Gebühren, Rechtsmittel). Die Schlussbestimmungen finden sich im *fünften Abschnitt*. Neben einer Übergangsbestimmung wird dort die Frist, innert welcher die Gemeinden ihre neuen Bürgerrechtserlasse in Kraft setzen müssen, festgelegt.

2. Kommunale und kantonale Wohnsitzfristen bei ausländischen Personen

2.1 Ausgangslage

Im aktuellen Recht beschränkt sich der Bund darauf, die Wohnsitzerfordernisse für die in der Schweiz verbrachte Zeit zu definieren. Die Kantone sind demnach bei der Festlegung der kantonalen und/oder kommunalen Wohnsitzfristen frei. Dies führt zu erheblichen Unterschieden. Mit dem Ziel, der gestiegenen Mobilität der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen, wird diesbezüglich im revidierten Bürgerrechtsgesetz des Bundes (nBüG) eine Harmonisierung angestrebt. Gemäss Art. 18 Abs. 2 nBüG müssen die Wohnsitzfristen auf Kantons- und Gemeindeebene neu minimal zwei Jahre betragen, dürfen aber deren fünf nicht überschreiten. Dabei ist es grundsätzlich möglich, nur die ununterbrochen vor Gesuchseinreichung in der Bürgergemeinde verbrachte Aufenthaltsdauer an die Fristen anzurechnen.

2.2 Auswirkungen der neuen Bundesregelung

Wohnsitzfristen von Einzelpersonen

Im Kanton Graubünden stellt die neue Bundesregelung vor allem auf Gemeindeebene einen erheblichen Eingriff dar. Zurzeit können die Bürgergemeinden die Aufenthaltsdauer von minimal vier Jahren auf bis zu zwölf Jahre anheben, wobei die letzten beiden Jahre jeweils unmittelbar vor der Gesuchseinreichung zu erfüllen sind (Art. 11 Abs. 1 und 2 KBüG). Die kürzeste dem Kanton bekannte Gemeindefrist beträgt sechs Jahre, so beispielsweise in Chur, Domat/Ems, Davos und St. Moritz. In kleineren Gemeinden sind dagegen vielfach zwölf Jahre vorgesehen. Die kantonale Aufenthaltsdauer beträgt zurzeit sechs Jahre, drei davon in den letzten fünf Jahren (Art. 6 KBüG). Bei dieser Ausgangslage erscheint es sachgerecht, den bundesrechtlich eingeräumten Rahmen voll auszuschöpfen und eine Mindestwohnsitzfrist von gesamthaft fünf Jahren in der Einbürgerungsgemeinde zu verlangen (Art. 4 Abs. 1 nKBüG). Dass die letzten zwei Jahre dabei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung zu liegen haben, sichert wie bis anhin den Aktualitätsbezug, ohne den die Integrationsvoraussetzungen nicht sinnvoll geprüft werden können. Die Bürgergemeinden können diese Voraussetzung ihrerseits verschärfen, indem sie den geforderten Aktualitätsbezug von zwei auf die gesamte Laufzeit der Minimalwohnsitzdauer, nämlich fünf Jahre, ausdehnen. Bei Einbürgerungswilligen, die insgesamt zwölf Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben, muss es aber in jedem Fall genügen, wenn der entscheidende Zuzug zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung stattgefunden hat (Art. 4 Abs. 2 nKBüG). Mittels einer dergestalt gezogenen absoluten Grenze werden stossende Ergebnisse vermieden. Solche würden sich zwangsweise ergeben, wenn auch bei Personen mit allenfalls sehr langem, aber etappenweise verbrachtem Aufenthalt ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt vor Einreichung des Gesuchs verlangt würde.

Wohnsitzfristen von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Aufgrund der kürzeren Fristen und dem auf die Integration gelegten Fokus besteht kein Grund mehr, besondere Wohnsitzregelungen für rein ausländische Ehepaare vorzusehen. Bislang kann die Gattin oder der Gatte von verkürzten Wohnsitzfristen profitieren, wenn die oder der andere die ordentliche Aufenthaltsdauer erfüllt; dauert die Ehe mindestens drei Jahre, genügen vier Jahre Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde (Art. 7 Abs. 1 KBüG). Bei ausländischen Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer leben, rechtfertigt sich eine zeitliche Privilegierung aber weiterhin. In diesen Konstellationen gilt es nämlich

eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind bzw. zu Schweizern, die mit einer Ausländerin verheiratet sind, zu vermeiden. Diese Ausländerinnen und Ausländer können das schweizerische Staatsbürgerrecht im bundesrechtlich geregelten Verfahren der erleichterten Einbürgerung erwerben. Dies hat zur Folge, dass die Gesuchstellenden keinerlei kantonale oder kommunale Wohnsitzfristen zu erfüllen haben. Es genügt, dass der neben einer dreijährigen Ehe geforderte Aufenthalt von fünf Jahren irgendwo in der Schweiz verbracht wird (Art. 9 Abs. 1 nBüG).

Demgegenüber hat die Einbürgerung von in eingetragener Partnerschaft mit Schweizerinnen und Schweizern lebenden ausländischen Personen im ordentlichen Verfahren zu erfolgen. Neben den Mindestvorschriften des Bundes sind daher auch noch die kantonalen und kommunalen Bestimmungen und Fristen zu beachten. Die gemäss Art. 4 Abs. 3 nKBüG auf kommunaler Ebene verlangten vier Jahre Wohnsitz stellen im Vergleich zur erleichterten Einbürgerung zwar weiterhin eine Verschärfung dar. Umgekehrt erfolgt die Einbürgerung auch in der Wohnsitzgemeinde und nicht wie bei der erleichterten Einbürgerung am Heimatort des Ehegatten. Die Integration muss sich insofern grundsätzlich am Einbürgerungsort manifestieren, was einen erhöhten Zeitbedarf rechtfertigt.

Neue Wohnsitzfristen für Ausländerinnen und Ausländer (nKBüG, nBüG)

Gesuchstellende	Ordentliche Einbürgerung		Erleichterte Einbürgerung (abschliessend durch Bund geregelt)
	nKBüG (kommunal/ kantonal)	nBüG (Bund)	nBüG (Bund)
Einzelpersonen	fünf Jahre Wohnsitz in der Gemeinde; zwei davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (Art. 4)	zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 lit. b)	Anwendung nur in Spezialfällen (z. B. Schweizer Grosseltern; Art. 20 ff.)
in rein ausländischen Ehen / eingetragene Partnerschaften lebende Personen	Frist wie bei Einzelperson	Frist wie bei Einzelperson	keine erleichterte Einbürgerung vorgesehen
in schweizerisch-ausländischen Ehen lebende Personen	Frist wie bei Einzelperson (grundsätzlich wählen Einbürgerungswillige den Weg über die erleichterte Einbürgerung)	Frist wie bei Einzelperson (grundsätzlich wählen Einbürgerungswillige den Weg über die erleichterte Einbürgerung)	fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz; ein Jahr davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (bei mindestens dreijähriger Ehe; Art. 21 Abs. 1)
in schweizerisch-ausländischen eingetragenen Partnerschaften lebende Personen	vier Jahre Wohnsitz in der Gemeinde, zwei Jahre davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (Art. 4 Abs. 3)	fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz; ein Jahr davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (bei mindestens dreijähriger eingetragener Partnerschaft; Art. 10 Abs. 1)	keine erleichterte Einbürgerung vorgesehen

3. Übernahme der bundesrechtlichen Terminologie betreffend die Eignungsvoraussetzungen (materielle Einbürgerungsvoraussetzungen)

In der revidierten Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes werden die Eignungsvoraussetzungen (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Verständigung in einer Landessprache in Wort und Schrift, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung und Förderung und Unterstützung der Integration der

Ehefrau/des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder; Art. 12 nBüG) erstmals auch auf Bundesstufe näher präzisiert. Dabei wird der Integrationsbegriff aus dem Ausländerrecht übernommen. Damit sollen Verständnisschwierigkeiten, die sich aus einer unterschiedlichen Verwendung derselben Schlüsselbegriffe ergeben können, vermieden werden. Diese Zielsetzung wird sinnvollerweise auch im Verhältnis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zum Bürgerrechtsgesetz des Bundes berücksichtigt. So sind jeweils eine kommunale, kantonale und eidgenössische Behörde im gleichen Einbürgerungsverfahren involviert. Deren Aufgabestellung lässt sich durch eine einheitliche Sprachregelung erheblich erleichtern. Demnach kommt es in der vorliegenden Totalrevision zu einer terminologischen Übernahme der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen des nBüG. Die vom Bundesrecht unabhängige Bedeutung der kantonrechtlichen Regelung wird damit aber nicht in Frage gestellt. Dies ist auch daran ersichtlich, dass die Begriffe teilweise ergänzt und auf die kantonalen sowie kommunalen Begebenheiten angepasst werden. Dadurch wird unterstrichen, dass es – abgesehen von den auch auf Kantonsstufe zu fordernden schriftlichen Sprachkenntnissen – inhaltlich zu keiner Veränderung der bisherigen von ausländischen Bewerberinnen und Bewerber zu erfüllenden materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen kommen soll.

4. Schriftliche Sprachfähigkeiten

Der sprachlichen Integration kommt eine Schlüsselfunktion bei der Eingliederung der ausländischen Wohnbevölkerung in die hiesige Gesellschaft zu. Sie ermöglicht die Interaktion mit den Einheimischen und erleichtert die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Bei der geforderten Sprachkompetenz stellt der Bund auf Kenntnisse einer Landessprache ab. Dies ist ebenfalls im Kanton der Fall, indem bislang das Vertrautsein mit einer Kantonsprache verlangt wird (Art. 3 Abs. 2 lit. b KBüG). In Respektierung der Mehrsprachigkeit unseres Kantons spielt es bei der sprachlichen Integration keine Rolle, ob die Sprachkompetenzen in Deutsch, Rätoromanisch oder Italienisch vorhanden sind. An diesem Grundsatz wird im vorliegenden Entwurf festgehalten. Sollte es Einbürgerungswilligen für einmal tatsächlich nicht möglich sein, sich mit der Wohnbevölkerung des Einbürgerungsortes zu verständigen, da Letztere einzig einer anderen Kantonsprache mächtig sind, so ist nicht die sprachliche Integration, sondern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Frage zu stellen.

Bislang verzichtete der Kanton Graubünden bewusst darauf, einen schriftlichen Sprachnachweis zu verlangen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV; BR 130.110) ist es ausreichend,

über mündliche Sprachkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verfügen. Gemäss den neu formulierten Mindestvoraussetzungen des Bundes werden die Gesuchstellenden aber künftig in der Lage sein müssen, sich auch in schriftlicher Form auszudrücken (Art. 12 Abs. 1 lit. c nBüG). Eine entsprechende Anpassung auf kantonaler Stufe ist daher zwingend und findet ihren Niederschlag im Entwurf.

Mit einer solchen Änderung wird es zu einer Verschiebung betreffend den Nachweis über die Sprachkompetenz kommen. Die entsprechende Beurteilung wird nämlich nicht mehr Teil der durch die kommunalen Einbürgerungsbehörden vorzunehmenden Erhebungen sein können. So werden Personen, deren Sprachfähigkeiten nicht bereits aufgrund ihrer Biographie als gegeben zu betrachten sind (z. B. Personen, welche eine Kantonsprache als Muttersprache sprechen und schreiben oder hier ihre Schul- oder Arbeitsausbildung absolviert haben), den Sprachnachweis mittels eines die Fähigkeiten aufzeigenden Testverfahrens zu erbringen haben (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 lit. d nBüV). Dies setzt voraus, spezialisierte Stellen mit der Prüfungsabnahme und -bewertung zu betrauen. Die ausgestellten Sprachzertifikate sollen sodann bereits bei der Gesuchseinreichung zusammen mit den übrigen Unterlagen vorgelegt werden. Damit wird schon zu Verfahrensbeginn aufgrund der Aktenlage ersichtlich sein, ob die sprachlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind oder im Einzelfall (z. B. aufgrund nachgewiesener Lese-, oder Schreibschwäche) von der sprachlichen Integration abgesehen werden kann. Bei dieser Ausgangslage werden die Bürgergemeinden zukünftig einzig Gesuche weitergeleitet erhalten, bei welchen die Sprache kein Einbürgerungshindernis darstellt. Von dieser Verfahrensvereinfachung profitieren auch die Gesuchstellenden, werden damit doch unnötige, sich in Gebühren niederschlagende Aufwendungen vermieden.

5. Erleichterungen für Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizer, aber auch Bündnerinnen und Bündner haben gemäss geltendem KBüG die gleichen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen wie ausländische Personen zu erfüllen. Einzig bei den kommunalen Wohnsitzvoraussetzungen profitieren sie von geringfügig kürzeren Fristen. Dies hat in der Vergangenheit sowohl von Seiten von Einbürgerungswilligen wie auch von Bürgergemeinden zu Kritik geführt. Diese Kritik betraf unter anderem die nicht zuletzt in finanziellen Belangen in die Tiefe gehenden Erhebungen durch die Einbürgerungsbehörden. Die Einwände haben ihre Berechtigung, weshalb eine Abstufung eingeführt werden soll. Demnach gelten für Schweizerinnen und Schweizer grundsätzlich erleichterte Einbür-

gerungsbedingungen. Wer nicht schwerwiegend mit dem Strafrecht in Konflikt geraten ist und den finanziellen Verpflichtungen nachkommt, soll nach zwei Jahren Wohnsitz das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben können. Es steht den Bürgergemeinden jedoch offen, strengere Einbürgerungsvoraussetzungen vorzusehen. Diese dürfen jedoch nicht weiter als diejenigen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gehen. Die Bürgergemeinden sollen in diesem Bereich die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Einbürgerungspolitik zu verfolgen. Da sämtliche Interessierte bereits den Schweizer Pass und allenfalls schon das Bündner Bürgerrecht besitzen, sind unterschiedliche Gemeinderegelungen zu akzeptieren.

6. Abweichungen von den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen

Von der strikten Einhaltung der Eignungsvoraussetzungen sieht schon der heutige Art. 7a KBüV Ausnahmen für Minderjährige und für Personen mit psychischen oder geistigen Behinderungen vor. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind auch bei körperlichen Defiziten Abweichungen unvermeidlich und zu akzeptieren (vgl. BGE 135 I 49). Ist die Sprachkompetenz oder das staatskundliche Grundwissen von Personen zu beurteilen, die von einer Lese- oder Schreibschwäche (Illettrismus) betroffenen sind, müssen die Bürgergemeinden bei der Prüfung dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragen. Deren objektiv mangelhaften Kenntnisse werden diesfalls nicht als Einbürgerungshindernis gewertet. In Abbildung dieser Ausgangslage und in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 2 nBüG werden in Art. 8 nKBüG und somit auf Gesetzesstufe drei Ausnahmekategorien «Behinderung», «Krankheit» und «andere gewichtige persönliche Umstände» genannt. Der Bund hat die drei Kategorien in seiner Verordnung näher umschrieben (Art. 9 nBüV). Die Regierung wird sich bei der Konkretisierung dieser Kategorien in ihrer Verordnung an den Mindestvorgaben des Bundes orientieren.

7. Verdienst um die Öffentlichkeit

Der Verdienst um die Öffentlichkeit soll auf zwei Arten verdankt werden können, nämlich mit einem kommunalen Ehrenbürgerrecht, welches Auswirkungen auf den Personenstand zeitigt und mit einem kommunalen oder kantonalen Ehrenbürgerrecht, welches ohne solche Auswirkungen bleibt. Im ersten Fall werden die Geehrten wie bei ordentlichen Einbürgerungen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, während beim zweiten Fall die reine Ehre im Zentrum steht.

Seit der letzten Revision des KBüG kann das von den Bürgergemeinden ehrenhalber verliehene Gemeindebürgerrecht dieselben Auswirkungen auf den Personenstand zeitigen wie das im ordentlichen Verfahren erteilte Bürgerrecht (vgl. Art. 16 KBüG). Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren müssen Bündnerinnen und Bündner dabei nicht zwangsläufig in der Einbürgerungsgemeinde wohnen (vgl. Art. 15 Abs. 2 KBüG); diese Erleichterung steht in Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl. Schweizerinnen und Schweizer, welche das Bündner Bürgerrecht noch nicht besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländern, haben die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen jedoch zu erfüllen, damit das kommunale Ehrenbürgerrecht Auswirkungen auf den Personenstand und somit auch auf den Pass zeitigen kann.

Letztere Regelung wurde in der Praxis nicht allen Fällen gerecht, gibt es doch Persönlichkeiten ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche sich in herausragender Weise um das hiesige Gemeinwohl verdient gemacht haben. Der Regierung soll daher neu die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der Erteilung des kantonalen Bürgerrechts auf die Erfüllung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen zu verzichten (Art. 16 Abs. 2 nKBüG). Dies wird der Fall sein, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Verdienste sehr eng mit der Bürgergemeinde oder dem Kanton Graubünden verbunden ist. Bei gegebener Konstellation sollten die Bürgergemeinden frühzeitig abklären, ob von Seiten des Kantons ein Verzicht auf die Erfüllung der kantonalen Wohnsitzfristen in Betracht gezogen werden kann. Dieser erweiterte Handlungsspielraum ist auch angesichts der für Schweizerinnen und Schweizern kurzen Wohnsitzvoraussetzungen gerechtfertigt. Stammt die zu ehrende Person aus dem Ausland hat sie jedoch – um Schweizerin oder Schweizer mit Wahl- und Stimmrecht werden zu können – auch weiterhin sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes inklusive der Aufenthaltsdauer von zehn Jahren zu erfüllen.

Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass die Gemeinden das Ehrenbürgerrecht sehr bewusst verleihen. Insgesamt kam es zu sieben Verfahren, in welchen der Kanton involviert war. Es ist nicht anzunehmen, dass die vorgeschlagene Regelung, die sich übrigens in ähnlicher Form in den Kantonen Baselland und Zug finden lässt, etwas an dieser zurückhaltenden Praxis ändern wird.

Es bleibt den Bürgergemeinden nach wie vor unbenommen, kommunale Ehrenbürgerrechte ohne Auswirkungen auf den Personenstand zu verleihen; dies wird nun in Art. 18 Abs. 1 nKBüG explizit festgehalten. Bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz stellt dies die einzige Option dar, um diesen gegenüber die öffentliche Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Auch der Kanton soll gemäss letztgenannter Bestimmung wieder in die Lage versetzt werden, Personen mit einem kantonalen Ehren-

bürgerrecht auszeichnen zu dürfen, das keine Auswirkung auf den Personenstand zeitigt. Hinzuweisen bleibt, dass die für zuständig erklärte Regierung und die Bürgergemeinden ihr jeweiliges Ehrenbürgerrecht unabhängig voneinander verleihen können.

8. Privilegierte Einbürgerung

In den Genuss einer privilegierten Einbürgerung gelangen bislang Schweizerinnen und Schweizer, welche ihr Bürgerrecht von Gesetzes wegen (z. B. infolge Heirat) oder durch Entlassung verloren haben und dieses wiedererlangen möchten (vgl. Art. 5 KBüG). Die Vereinfachung besteht in weniger strengen materiellen Voraussetzungen. Ebenso wird auf Wohnsitzerfordernisse verzichtet. Diese werden durch eine enge Verbundenheit zum ehemaligen Bürgerort ersetzt. In der Praxis zeigte sich, dass eine Privilegierung in zwei weiteren Konstellationen angebracht ist. Einerseits kann es sich auch auf kantonaler Ebene ergeben, dass Personen über längere Zeit in guten Glauben davon ausgehen durften, über ein Bündner Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu verfügen, indem ihnen beispielsweise ein entsprechender Heimatschein ausgestellt wurde. In Anlehnung an Art. 29 BÜG bzw. Art. 22 nBüG sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, das vermeintliche Bürgerrecht auch tatsächlich zu erwerben. Der zweite Fall betrifft das Bürgerrecht minderjähriger Kinder. Entsprechend einer nunmehr revidierten Bestimmung des Zivilgesetzbuchs folgte dieses während einer gewissen Zeit zwingend demjenigen des Vaters; dies selbst wenn die Kinder den Namen der Mutter trugen. Im Extremfall führen minderjährige Geschwister zwar den gleichen Namen, besitzen jedoch unterschiedliche Bürgerrechte. Hier gilt es, für diejenigen Personen Abhilfe zu schaffen, welche mit der Bürgergemeinde des Elternteils, dessen Namen sie führen, eng verbunden sind. Damit kann es gleichzeitig zu einer «Wiedervereinigung» alteingesessener Bündner Familiennamen mit dem traditionellen Bürgerort kommen.

9. Bürgerrecht nach Gemeindefusionen

Nach Art. 89 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) richtet sich das Bürgerrecht in zusammengeschlossenen Gemeinden nach der politischen Gemeinde. Dadurch ändert sich für einen Teil der Bürgerinnen und Bürger einer neu fusionierten Gemeinde das Bürgerrecht. Erst seit Mitte 2015 wurden die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, im Personenstandsregister Infostar in unbeschränkter Zahl Klammerhinweise mit den früheren Bürgerrechten einzutragen. Von dieser Möglichkeit machen

zunehmend verschiedene Schweizer Kantone, wie etwa Freiburg, Jura, Neuenburg und die Waadt, Gebrauch. Mit Ausnahme der im Kanton Neuenburg gefundenen Lösung wird vor der Klammer jeweils die neue politische Gemeinde genannt; im Zusatz findet sich sodann die Bezeichnung des oder eines Bürgerrechts vor der Fusion wieder. Diese Kombination erscheint auch in amtlichen Dokumenten wie dem Pass und der Identitätskarte. Aktuell schlägt die Regierung des Kantons Bern im Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ebenfalls einen dergestalt angedachten Klammerzusatz vor.

In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäußert, einen solchen Klammerhinweis auch in Graubünden einzuführen. Es ist unbestritten, dass auch Bürgerinnen und Bürger des Kantons Graubünden teilweise sehr stolz auf ihre Familienwurzeln sind. Durch die nun gegebenen technischen Voraussetzungen sowie die anstehenden Totalrevisionen des Bürgerrechtsgesetzes und des Gemeindegesetzes ist der Zeitpunkt geeignet, die Option eines Klammerzusatzes vorzuschlagen.

Ein möglicher Klammerzusatz kommt nur unter zwei Bedingungen in Frage: Einerseits ist auszuschliessen, dass sich der Hinweis auf den ehemaligen Heimatort hemmend auf zukünftige Fusionen auswirkt. Andererseits darf damit kein neuer aus politischer Gemeinde und Klammerbemerkung zusammengesetzter Heimatort entstehen. Es muss bei einem reinen, unverbindlichen Hinweis bleiben.

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Klammerzusatzes in den oben erwähnten Kantonen zeigt, dass die erste Voraussetzung als erfüllt betrachtet werden kann. Mit dem ermöglichten Hinweis auf das ehemalige Bürgerrecht wird mittelbar erreicht, emotionale Vorbehalte gegen Fusionen abzubauen, womit es im Endergebnis zur Förderung von Gemeindefusionen beitragen könnte.

Bezüglich der zweiten Voraussetzung ist zu beachten, dass die Heimat einer Person nach ihrem Bürgerrecht bestimmt wird, welches wiederum im öffentliche Recht definiert wird (Art. 22 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Dabei sind es die Kantone, die für die Regelung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sowie für die Modalitäten betreffend Gemeindefusionen zuständig sind. Insofern können die Kantone jeweils selbst das Bürgerrecht bzw. den Heimatort definieren. Folglich entspricht das Bürgerrecht einer Person trotz des Klammerzusatzes einer bestehenden politischen Gemeinde und führt nicht zu einem neuen, aus der Kombination von neuem und altem Bürgerrecht bestehenden Heimatort. Bürgerort respektive Heimatort ist und bleibt einzig die politische Gemeinde. Dementsprechend wird bei der Gemeinde auch kein neuer Heimatschein zu hinterlegen sein.

Die vorgeschlagene Lösung ist nicht zu verwechseln mit einem Fraktionsbürgerrecht. Bei Fraktionsbürgerrechten würden innerhalb einer politischen

Gemeinde mehrere Bürgerrechte nebeneinander existieren. Die Schaffung von Fraktionsbürgergemeinden und davon abgeleiteten Fraktionsbürgerrechten wurde bereits als unzweckmässig beurteilt (Botschaft Heft Nr. 10/2011–2012, Seite 1211 ff.), weshalb die fragliche Verfassungsmässigkeit offen bleiben konnte. Mit der vorgeschlagenen Klammerbemerkung wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, dem an die politische Gemeinde angeknüpften Bürgerrecht einen Hinweis auf das vor der Fusion der politischen Gemeinde bestehende Bürgerrecht anzuhängen; dies ist unabhängig davon möglich, ob im Fusionsgebiet Bürgergemeinden (weiter-)existieren oder nicht.

Bei dieser Ausgangslage erscheint es sinnvoll, auch den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Graubünden zu ermöglichen, nach erfolgten Gemeindezusammenschlüssen einen rechtlich unverbindlichen Hinweis auf ihr ehemaliges Bürgerrecht zu beantragen. Dies geschieht auf Gesuch hin und gegen Bezahlung einer entsprechenden von den Zivilstandsbehörden zu erhebenden Gebühr. Die gesetzliche Grundlage wird dabei im kantonalen Gemeindegesetz vorgenommen. Dort wird bestimmt, wonach sich das Bürgerrecht bei erfolgtem Gemeindezusammenschluss richtet, weshalb auch dort der Klammerzusatz zu regeln ist. In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass die Gesuche auch alle in der Vergangenheit abgeschlossenen Gemeindefusionen betreffen können.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 2 Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 2 KBüG. Das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht stehen in einer gegenseitigen Abhängigkeit. Damit das Kantonsbürgerrecht verliehen werden kann, bedarf es auch nach heutigem Recht der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Letzteres wird umgekehrt aber erst mit der Verleihung des kantonalen Bürgerrechts rechtswirksam. Die neu gewählte Formulierung trägt diesem Umstand besser Rechnung.

Art. 3 Gemeinderecht

In Übernahme von Art. 10 Abs. 1 und 2 des geltenden Gesetzes wird einerseits festgehalten, dass es auf kommunaler Ebene weiterhin die Bürgergemeinden sind, welche für Einbürgerungsfragen zuständig sind. Andererseits

sind diese gehalten, in ihrem Kompetenzbereich insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln. Gemäss dem in Absatz 3 enthaltenen Verweis auf das Gemeindegesetz tritt die politische Gemeinde an die Stelle einer fehlenden Bürgergemeinde (geltender Art. 14 Abs. 2 KBüG).

Dass die Bürgergemeinden keine Bestimmungen vorsehen und keine Beschlüsse fassen dürfen, welche die Einbürgerung verbieten, kann als gegeben vorausgesetzt werden. Es wird daher darauf verzichtet, Art. 10 Abs. 3 des geltenden KBüG zu übernehmen.

Art. 4 Ausländerinnen und Ausländer

1. Wohnsitzerfordernisse

Gemäss dieser Bestimmung müssen die Bewerberinnen und Bewerber vor und während des Einbürgerungsgesuchs Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde und somit auch im Kanton haben. Der Wohnsitz ist dabei in zivilrechtlichem Sinn zu verstehen. Es genügt daher nicht, Wohnsitzbestätigungen einzureichen, welche die gemäss Bundesrecht anrechenbaren Aufenthaltsbewilligungen bestätigen. Vielmehr muss sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Einbürgerungsgemeinde befunden haben bzw. befinden. Inhaltlich wird damit der geltende Art. 4 Abs. 1 KBüG übernommen.

Bei der Festlegung der Wohnsitzdauer gilt es, sich an die in Art. 18 Abs. 1 nBüG vorgegebene Spanne von zwischen zwei und fünf Jahren zu halten. Der Entwurf sieht für beide Ebenen dieselbe Frist von fünf Jahren vor. Dies macht die explizite Erwähnung der weiter mitverstandenen kantonalen Wohnsitzdauer überflüssig. Es genügt, die Gemeindefrist zu nennen, da jedes in der Einbürgerungsgemeinde verbrachte Jahr auch für den Kanton anzurechnen ist.

Ein Aktualitätsbezug wird auch im neuen Gesetz gefordert. Dementsprechend müssen die gesuchstellenden Personen – wie bisher schon auf Gemeindestufe – mindestens zwei Jahre vor Gesuchseinreichung Wohnsitz in der Gemeinde genommen haben, um deren Bürgerrecht sie nachsuchen. Damit wird verhindert, dass Gesuche nicht umgehend nach einer allenfalls langdauernden Abwesenheit, sondern erst nach einer gewissen dem Wiedereinleben förderlichen Zeit eingereicht werden. Im Grundsatz sind die Gemeinden befugt, die unterbruchsfreie Zeitspanne vor der Gesuchseinreichung bis auf die gesamte verlangte Wohnsitzdauer von fünf Jahren auszudehnen. Ab zwölf Jahren Wohnsitzdauer genügt es aber, wenn der Wohnsitz letztmals zwei Jahre vor Gesuchseinreichung in die Einbürgerungsgemeinde verlegt wurde.

Keine Aufnahme in den Entwurf findet die Anrechnung der in anderen Bündner Gemeinden verbrachten Zeit (Art. 11 Abs. 3 KBüG). Angesichts der erheblich verkürzten kommunalen Wohnsitzdauer ist diese Option nicht mehr erforderlich.

Wie bis anhin sollen ausländische Personen fristenmässig vom Umstand profitieren können, dass sie in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin bzw. einem Schweizer leben (Art. 7 Abs. 2 KBüG). Damit wird eine Angleichung an die Situation von mit Schweizerinnen oder Schweizern verheirateten Ausländerinnen und Ausländern angestrebt. Letztere haben nach einer dreijährigen Ehe bloss einen fünfjährigen Aufenthalt irgendwo in der Schweiz nachzuweisen (Art. 21 Abs. 1 nBüG). Demgegenüber haben in eingetragener Partnerschaft Lebende ein ordentliches Einbürgerungsverfahren zu durchlaufen und somit auch kommunale Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen.

Die in Art. 4 Abs. 3 nKBüG vorgesehene Aufenthaltsdauer von vier Jahren orientiert sich am geltenden Art. 7 Abs. 2 KBüG. Konsequenterweise aufgegeben wird demgegenüber die im aktuellen Recht noch vorgesehene Anknüpfung an das Bündner Bürgerrecht der Schweizer Partnerin oder des Schweizer Partners.

Art. 5 2. Materielle Voraussetzungen

Die Bestimmung führt die drei zu erfüllenden materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf. Bei den ersten beiden werden grundsätzlich die an das Ausländerrecht angegliche Terminologie des nBüG und der Aufbau der dortigen Art. 11 und 12 übernommen. Keine Erwähnung mehr findet der in Art. 3 Abs. 2 lit. d KBüG noch aufgeführte Ausschlussgrund einer Gefährdung der äusseren und inneren Sicherheit. Diesbezüglich ist schon heute einzig der Bund für die Abklärungen zuständig.

Zu lit. a: Vgl. die Ausführungen zu Art. 6 nKBüG, welcher eine Aufzählung der Kriterien enthält.

Zu lit. b: Darunter sind die Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse auf Stufe Kanton und Gemeinde zu verstehen. Zudem wird verlangt, dass die gesuchstellenden Personen am sozialen und kulturellen Leben im Kanton und der Gemeinde teilnehmen und Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung pflegen. Aktuell werden diese Aspekte als Teil der gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a KBüG gefordert Integration verstanden. Einzig die oben genannten Grundkenntnisse werden bereits heute dem Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen zugerechnet (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 KBüV). Auch zukünftig wird die Verordnung diesbezüglich nähere Ausführungen enthalten.

Zu lit. c: Damit sich eine ausländische Person in einer Bündner Gemeinde und im Kanton einbürgern lassen kann, müssen die während den letzten zehn Jahren bezogenen Sozialhilfegelder zurückbezahlt worden sein. Damit wird auf Gesetzesstufe festgehalten, was bereits heute gemäss Art. 7 Abs. 3 KBüV gilt. Im Unterschied zur genannten Bestimmung stellt die Rückzahlung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege keine Einbürgerungs-

voraussetzung mehr dar. Die Inanspruchnahme dieses verfassungsmässigen Rechts soll nicht in ein Ausschlusskriterium münden.

Bereits aus der Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich, dass eine aktuelle Sozialhilfeabhängigkeit einer Einbürgerung grundsätzlich entgegensteht. Zugleich würde auch die gemäss Art. 6 lit. d nKBüG zu fordernde gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu verneinen sein.

Art. 6 3. Integrationskriterien

Zu lit. a: Gegenstand dieses Kriteriums ist unter anderem die Respektierung der hiesigen Rechtsordnung und mithin der ungetrübte strafrechtliche Leumund. Hinzu kommt, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Inhaltlich wird damit Art. 3 Abs. 2 lit. d des geltenden KBüG übernommen.

Zu lit. b: Hier geht es um die Anerkennung der rechtsstaatlichen Prinzipien sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Schweiz. Ebenso haben sich die einbürgerungswilligen Personen zu den hiesigen Grundrechten, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsäusserungsfreiheit, zu bekennen. Die Respektierung bezieht sich auch auf die Pflichten, so auf diejenige zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch. Inhaltlich Entsprechendes findet sich heute in Art. 5 Abs. 2 lit. b KBüV, mit welchem das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen spezifiziert wird.

Zu lit. c: Neu verlangt das revidierte Bundesrecht neben mündlichen auch schriftliche Sprachkenntnisse. Diese Verschärfung wurde in lit. c übernommen und löst die geltende offene Formulierung von Art. 3 Abs. 2 lit. b KBüG ab. Auf Verordnungsstufe wird in Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) das geforderte Niveau zu definieren sein. Der Bund sieht in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz ein Referenzniveau von B1 im mündlichen bzw. A2 im schriftlichen Bereich vor. Dem Kanton steht es frei, höhere Ansprüche zu stellen, was jedoch nicht geplant ist. Auf Verordnungsstufe wird zudem zu regeln sein, in welchen Fällen man den Sprachnachweis ohne einen ansonsten erforderlichen Sprachtest erbringen kann (z.B. Kantonssprache als Muttersprache, Absolvierung der Ausbildung in einer kantonalen Sprache). Die Prüfung der Sprachkompetenz wird nicht mehr Gegenstand der durch die Bürgergemeinden vorzunehmenden Erhebungen sein.

Zu lit. d: Die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben bedeutet, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die Rechtsanspruch besteht (dazu gehören beispielsweise Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber

Sozialhilfe), zu decken in der Lage sind. Unter dem Titel «gesicherte Existenzgrundlage» wird dies bereits heute in Art. 3 Abs. 2 lit. e KBüG verlangt. Gleichermassen eingebürgert werden kann, wer sich zum Zeitpunkt der Gestellung oder der Einbürgerung in einer Aus- oder Weiterbildung befindet. Hier ist insbesondere an die Aus- und Weiterbildung im Rahmen einer Lehre, am Gymnasium, Fachhochschulen oder Universitäten zu denken. Die obligatorische Schulzeit fällt noch nicht darunter. Generell ist jedoch erforderlich, dass geordnete finanzielle Verhältnisse vorliegen und somit nicht übermässige Schulden im Verhältnis zu Einkünften bestehen. Wie bis anhin sollen nur Personen eingebürgert werden, bei welchen das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit nur als wenig wahrscheinlich erscheint (vgl. Art. 7 Abs. 1 KBüV).

Zu lit. e: Die Integrationsförderung stellt bereits heute eine Einbürgerungsvoraussetzung dar. Die Grundlage findet sich bislang in Art. 6 lit. b KBüV. Ist beispielsweise festzustellen, dass ein Ehemann seine Ehegattin bei ihrer Integration keine Unterstützung zukommen lässt, so scheidet auch dessen Einbürgerung.

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer

Mit Art. 7 nKBüG will der Kanton die Möglichkeit schaffen, Schweizerinnen und Schweizern von im Vergleich zu Ausländerinnen und Ausländern weniger strengen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen profitieren zu lassen. Nicht jeder Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen stellt daher zwingend einen Ausschlussgrund dar. Zu denken ist bspw. an weniger gravierende Vergehen im Strassenverkehrsrecht. Auch bezüglich der Fristen ist eine Verkürzung vorgesehen, genügt doch bereits eine zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung erfolgte Wohnsitznahme. Die materiellen Erleichterungen führen insofern zu einem vereinfachten Verfahren, indem die Erhebungen weniger weit als bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gehen. Dies wird sich bereits bei den einzureichenden Unterlagen bemerkbar machen.

Entsprechend der Ermächtigung von Art. 7 Abs. 2 nKBüG bleibt es den Bürgergemeinden unbenommen, in ihrer kommunalen Rechtsordnung strengere Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer zu definieren. Diese dürfen jedoch nicht weitergehen als die in der jeweiligen Gemeinden für die Ausländerinnen und Ausländer geltenden Regeln.

Art. 8 Abweichungen

Die Ausnahmekategorien werden auf Verordnungsstufe im Sinne der Erläuterungen zu konkretisieren sein (vgl. Ziffer 3.6 der Erläuterungen). Dabei sind auch die Bestimmungen auf Bundesebene (Art. 9 BüV) zu berücksichtigen.

Art. 9 Ausländerinnen und Ausländer

1. Gesuchseinreichung

Die Einreichung des Einbürgerungsgesuchs erfolgt wie bis anhin beim zuständigen kantonalen Amt (vgl. Art. 13 Abs. 1 KBüG). Dieses nimmt anhand der eingereichten Akten eine erste Prüfung des Gesuchs vor. Dabei gelten die Wohnsitzfristen als erfüllt, wenn entsprechende Wohnsitzbestätigungen vorliegen. Eine vertiefte Abklärung des Lebensmittelpunkts durch die Bürgergemeinde bleibt jedoch vorbehalten. Als kantonale Einbürgerungsbehörde hat das Amt Zugriff auf das Strafregister des Bundes, weshalb diesem auch künftig die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds übertragen wird. Im ersten Verfahrensstadium wird nunmehr auch der Nachweis über die sprachliche Integration geprüft. Diese Änderung zum geltenden Art. 13 Abs. 2 KBüG drängt sich auf, da die erforderlichen Sprachkenntnisse in Zukunft primär mittels Akten nachzuweisen sind und verhindert werden soll, der Bürgergemeinde aussichtslose Gesuche weiterzuleiten. Auch ist es zweckmässig, dass das kantonale Amt in diesem Bereich verbindlich über Ausnahmen im Sinne von Art. 8 nKBüG entscheidet. Dies wird vielfach nach Rücksprache mit zertifizierten Sprachschulen geschehen.

Art. 10 2. Gemeindebürgerrecht

Die Bestimmung entspricht materiell weitgehend den geltenden Art. 12 und 14 KBüG. Demnach tätigt die Bürgergemeinde innert einer Ordnungsfrist von sechs Monaten die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Erhebungen. Dabei werden die materiellen Voraussetzungen geprüft. Wie unter Art. 9 nKBüG erwähnt, fällt im Vergleich zu heute die Prüfung der Sprachkompetenzen weg. Die Bürgergemeinde wird bei ihren Abklärungen auch weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und weiteren Behörden, wie den Betreibungs- und Konkursämtern, zählen können. Dem Anliegen der Gemeinde Poschiavo, wonach auch die Organe der politischen Gemeinden, die für die Einbürgerungen zuständig seien, zu nennen seien, wird dadurch Rechnung getragen, indem das Gemeindegesetz in Art. 78 Abs. 3 besagt, wenn keine Bürgergemeinde bestehe, erfülle die politische Gemeinde deren Aufgaben.

Den von den Gemeinden zu tätigen und festzuhaltenden Erhebungen kommt eine wichtige Bedeutung zu, da sich auch die Regierung und die Eidgenossenschaft bei ihren jeweiligen Einbürgerungsentscheiden mindestens teilweise darauf abstützen.

Sobald die erforderlichen Erhebungen vorliegen, hat das für die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zuständige Organ der Bürgergemeinde innert weiterer sechs Monate über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu entscheiden. Ohne anderweitige Regelung auf Gemeindeebene, ist hierfür die Bürgergemeindeversammlung

lung zuständig. Die Kompetenz über die Zusicherung oder Verweigerung kann die Bürgergemeinde auch an den Bürgervorstand oder an eine besondere Kommission übertragen. Das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz verwendet wie im geltenden den Begriff des Bürgervorstands; es orientiert sich dabei am Gemeindegesetz, welches als Organisationserlass die institutionelle Bezeichnung vorgibt.

Ein negativer Entscheid muss begründet werden (vgl. Art. 26 nKBüG). Dieser Bedingung noch stärker Rechnung tragend, wird ein Antrag des Bürgervorstand nur noch bei Vorliegen eines begründeten Gegenantrags als nicht angenommen betrachtet. Damit ist ausgeschlossen, dass der Vorstand mit abweisenden Entscheiden konfrontiert wird, deren Begründung nicht mehr rekonstruierbar ist.

Art. 11 3. Kantonsbürgerrecht

Der Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird dem zuständigen kantonalen Amt zusammen mit den Verfahrensakten übermittelt. Wie in der Verordnung festzuhalten sein wird, nimmt dieses bei Bedarf noch weitere Abklärungen vor und holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. In der Folge entscheidet die Regierung oder das in der Verordnung für zuständig erklärte Departement über die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts.

Die vorgesehene Erwähnung der eidgenössischen Bewilligung trägt einerseits zum besseren Verständnis des bei Ausländerinnen und Ausländern einzuhaltenden dreistufigen Verfahrens bei. Vor allem dient die entsprechende Antragsstellung aber als Anknüpfung für die Fixierung des Zeitpunkts, ab welchem die kantonale Zuständigkeit selbst nach einem Wegzug in einen anderen Kanton bestehen bleibt (vgl. dazu Art. 13 nKBüG).

Art. 12 Schweizerinnen und Schweizer

Das Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern beginnt mit der Gesuchseingabe bei der Bürgergemeinde. Diese nimmt anschliessend in sinngemässer Anwendung von Art. 11 nKBüG die Erhebungen vor und entscheidet bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern direkt über die Erteilung des zusätzlichen Gemeindebürgerrechts. Bei ausserkantonalen Bewerberinnen und Bewerbern kann wie bei ausländischen Personen nur über die Zusicherung entschieden werden. In diesen Fällen kommt es in der zweiten Phase zum Entscheid der Regierung oder des in der Verordnung für zuständig erklärten Departements über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Am heutigen Ablauf gemäss Art. 12 und 14 KBüG ändert sich somit nichts. Dem Anliegen der Bürgergemeinde Seewis, wonach neben der Bürgergemeinde auch die dafür bestimmte Kommission bzw. der Bürgervorstand für die Einbürgerungen zuständig sein können, ist bereits mit Art. 12 Abs. 3

nKBüG Rechnung getragen worden. Absatz 3 erklärt Art. 10 und Art. 11 nKBüG als sinngemäss anwendbar. Dies bedeutet, dass die Bürgergemeinde auch bei Schweizerinnen und Schweizer die Kompetenz der Erteilung und Verweigerung dem Bürgervorstand oder einer besonderen Kommission übertragen kann.

Art. 13 Wohnsitzwechsel

Art. 18 Abs. 2 nBüG bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig bleiben, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend geprüft haben. Damit kann nicht an der bisherigen kantonalen Regelung festgehalten werden, wonach ein Gesuch bei einem Wegzug in einen anderen Kanton in jedem Fall gegenstandslos wird. Wie im aktuellen Einbürgerungsverfahren wird die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erst unmittelbar vor dem durch den Kanton zu stellenden Antrag um Ausstellung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung abgeschlossen. Bis dahin kann der Kanton denn auch trotz bereits erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts weitere Abklärungen tätigen und diese ebenfalls zur Grundlage des Entscheids über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts heranziehen (vgl. Art. 11 nKBüG). Letzteres gilt auch bei Einbürgerungsgesuchen von Schweizerinnen und Schweizern. Dabei ist zu bedenken, dass ein Wohnsitzwechsel – und sei dies in eine ausserhalb des Kantons befindliche Gemeinde – solche die Ausnahme darstellenden Abklärungen nicht entgegensteht. Im Sinne einer einfachen und alle Konstellationen abdeckenden Regelung erscheint es daher angezeigt, bei der Beibehaltung der Zuständigkeit an die erfolgte Zusicherung des Gemeindebürgerrechts anzuknüpfen. Der im Anschluss daran erfolgende Umzug in eine andere Gemeinde in der Schweiz bleibt daher für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts unerheblich. Entsprechend der Zielsetzung des Bundes wird damit auch verhindert, dass die durch Bürgergemeinde vorgenommenen Integrationsabklärungen verloren gehen. Weiterhin klar ist, dass ein Wegzug ins Ausland die Gegenstandslosigkeit eines Gesuchs zur Folge hat. Das gleiche Schicksal droht Gesuchen von Bündnerinnen und Bündnern, wenn diese vor der Erteilung des weiteren Gemeindebürgerrechts wegziehen.

Art. 14 Findelkind

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 17 KBüG.

Art. 15 Ehrenbürgerrecht mit Wirkung auf den Personenstand

1. Voraussetzung

Wie im geltenden Recht können nur auf Gemeindestufe Ehrenbürgerrechte mit Wirkung auf den Personenstand verliehen werden. Die Regierung kann

aber auf die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen verzichten (vgl. Art. 16 Abs. 2 nKBüG).

Art. 16 2. Verzicht auf Wohnsitzerfordernisse

Im Gegensatz zu den kommunalen Fristen, sind die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen von zwei Jahren bei Schweizerinnen und Schweizern und fünf Jahren bei ausländischen Personen grundsätzlich zu erfüllen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kanton keine Ehrenbürgerrechte mit Wirkung auf den Personenstand vergeben kann. In diesem Zusammenhang steht bislang auch die gemäss Art. 16 Abs. 2 des geltenden KBüG erforderliche Genehmigung durch das kantonale Amt. Diese wird bei nicht erfüllten kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen verweigert. Neu soll die Regierung entscheiden können. Ein Verzicht auf die kantonalen Wohnsitzerfordernisse wird dann in Frage kommen, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Verdienste sehr eng mit der Bürgergemeinde oder dem Kanton Graubünden verbunden ist.

Art. 17 3. Wirkung und Verfahren

Bei ausländischen Personen kommt dem ehrenhalber verliehenen Gemeindebürgerrecht nur dann Wirkung auf den Personenstand zu, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt wird. Mit anderen Worten sind sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes und somit auch die dortigen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen.

Aus Absatz 3 folgt unter anderem, dass minderjährige Kinder grundsätzlich nicht in das Einbürgerungsverfahren ihres das Ehrenbürgerrecht erhaltenden Elternteils miteinbezogen werden. Die Ausnahme betrifft den Fall, dass die Einbürgerung auch über ein ordentliches Einbürgerungsverfahren erlangt hätte werden können. Nach erfolgter Verleihung des Ehrenbürgerrechts geborene oder adoptierte Kinder erhalten das Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht jedoch durch Abstammung bzw. durch Adoption.

Art. 18 Ehrenbürgerrecht ohne Wirkung auf den Personenstand

Im Unterschied zum heute geltenden KBüG erwähnte das bis Ende 2005 gültige KBüG implizit die Verleihung von Ehrenbürgerrechten ohne Wirkung auf den Personenstand. Mit Art. 18 nKBüG wird diesbezüglich wieder eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Eine entsprechende Verleihung ist auf den Fall von Ausländerinnen und Ausländer zugeschnitten, welche die für die Erteilung der bundesrechtlichen Einbürgerungsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. fehlender Wohnsitz, mangelnde Sprachkenntnisse), sich aber um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

Art. 19 Privilegierte Einbürgerung

In dieser Bestimmung werden drei Sachverhalte aufgeführt, welche zu einer privilegierten Einbürgerung führen. Litera a entspricht dabei materiell dem geltenden Art. 5 KBüG und ermöglicht Schweizerinnen und Schweizern, ihr ehemaliges Kantons- und/oder Gemeindebürgerrecht wieder zu erlangen. Neben dem früher für Schweizerinnen unausweichlichen Verlust des Bürgerrechts durch Heirat ist hier auch an Entlassungen aus dem Bürgerrecht zu denken. Mit Litera b und c werden Gesetzeslücken geschlossen (vgl. dazu Ziffer 2.7 der Erläuterungen). Die in allen Fällen geforderte enge Verbundenheit zum Bürgerort kann beispielsweise durch regelmässige Ferientaufenthalte zum Ausdruck gebracht werden.

Art. 20 Voraussetzungen

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 18 KBüG.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 19 KBüG.

Art. 22 Minderjährige

1. Einbezug

Bei Minderjährigen gilt es zwischen deren Einbezug in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils und einem selbständigen Gesuch zu unterscheiden. Art. 22 nKBüG bezieht sich auf Ersteres und bestimmt, dass der Einbezug der Regel entspricht. Im Unterschied zum geltenden Art. 21 KBüG wird dabei an die Eltern-Kind-Wohnsituation und nicht mehr an das Sorgerecht angeknüpft. Wie in Art. 30 nBüG wird in Absatz 4 explizit festgehalten, dass bei Kindern ab dem vollendeten 12. Altersjahr die Integration und das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind.

Besonderheiten können sich ergeben, wenn ein Bündner Elternteil sich für ein zusätzliches Gemeindebürgerrecht bewirbt, dessen minderjähriges Kind bislang aber einzig das ausserkantonale Bürgerecht des anderen Elternteils besitzt. Der Bündner Elternteil kann das weitere Gemeindebürgerrecht direkt durch den Entscheid der Bürgergemeinde erwerben (vgl. Art. 22 Abs. 2 nKBüG). Im Gegensatz dazu bedarf das Kind überdies der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Regierung. Absatz 2 bestimmt nun, dass es auch bei dieser Konstellation zu einem Einbezug kommt.

Art. 23 2. Selbständiges Gesuch

Das selbständige Gesuch einer minderjährigen Person bedarf der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter und ist gemäss heutiger Praxis ab dem vollendeten 11. Altersjahr zulässig. Mit den neuen bundesrechtlichen

Wohnsitzvoraussetzungen würden in der Schweiz geborene Minderjährige bereits mit dem 9. Geburtstag die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen (Art. 9 nBüG). Wie in den Erläuterungen zu Art. 22 nKBüG erwähnt, betrachtet auch der Bund eine altersgerechte Prüfung der materiellen Voraussetzungen aber erst ab dem vollendeten 12. Altersjahr als durchführbar. Im Kanton Graubünden sollen selbständige Gesuche von Minderjährigen daher ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden können.

Die in Art. 23 Abs. 1 nKBüG erwähnte Selbständigkeit wird in der Praxis dergestalt ausgelegt, dass die finanziellen Verhältnisse des Gestaltstellers ab Vollendung des 16. Altersjahres unabhängig von denjenigen der Eltern betrachtet werden. Dies bedeutet, dass Minderjährigen ab diesem Zeitpunkt die finanzielle Unterstützung durch sozialhilfeabhängige Eltern grundsätzlich nicht mehr angelastet wird. Zusätzliche Voraussetzung hierfür sind stabile Verhältnisse. In diesem Sinn versteht sich die Formulierung in Absatz 2.

Art. 24 Bearbeitung von Personendaten

Der kantonale Datenschutzbeauftragte beantragt in seiner Vernehmlassung die Streichung der Aufzählung. Nachdem Art. 44 nBüG sowie Art. 3 lit. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowohl die religiösen und weltanschaulichen Ansichten, die politische Tätigkeiten, die Gesundheit, die Massnahmen der Sozialhilfe, die administrative oder strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen aufzählen, sind die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Literas beizubehalten. Zudem handelt es sich bei Art. 24 Abs. 1 nKBüG um eine Kann-Bestimmung. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist auch bei der von der Regierung vorgeschlagenen Formulierung zu beachten (vgl. Art. 5 und 36 BV). Einzig litera c erfährt eine Änderung und wird um einen Zusatz ergänzt (vgl. Ziffer II.3.1).

Dem Anliegen der Bürgergemeinde Seewis, wonach Schulbehörden Auskunft zu erteilen hätten, ist bereits heute berücksichtigt. Schulen können im Rahmen der Amtshilfe Auskunft erteilen. Mit Einreichung des Einbürgerungsgesuchs wird gleichzeitig die explizite Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei den Schulbehörden erteilt. Entsprechende Abklärungen sind standardmässig Teil der von den Bürgergemeinden vorzunehmenden Erhebungen. Die Bestimmung entspricht mehrheitlich dem geltenden Art. 23 KBüG.

Art. 25 Gebühren

Die Änderung im Vergleich zum geltenden Art. 24 KBüG betrifft den expliziten Verzicht auf die Erhebung von Gebühren in Zusammenhang mit der Verleihung von Ehrenbürgerrechten.

Art. 26 Rechtsschutz

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 25 KBüG und hat sich bewährt. Nach Art. 11 nKBüG entscheidet die Regierung über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts. Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen. Auf die Anfechtung bei der Regierung wird daher nicht wie vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement vorgeschlagen verzichtet.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung der kommunalen Bürgerrechtsordnung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 28 KBüG, wird aber dadurch ergänzt, dass dem Amt die kommunalen Bürgerrechtsordnungen zur Kenntnis zu bringen sind.

Art. 28 2. Einbürgerungen

Den Bürgergemeinden steht beim ordentlichen Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern eine gewisse gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit zu. Sie haben unter anderem die Möglichkeit, die für erforderlich erklärte Aufenthaltsdauer von zwei auf bis zu fünf Jahren anzuheben oder strengere materielle Einbürgerungsvoraussetzungen zu definieren. Letzteres war bisher nicht der Fall. Insofern ist den Bürgergemeinden wie bisher eine Übergangsfrist von einem Jahr einzuräumen (vgl. Art. 27 nKBüG), um tätig zu werden. Während dieser Frist bleibt bis zum Erlass der angepassten oder neuen kommunalen Bürgerrechtsordnung das alte Recht massgebend. Nach Ablauf des Jahres gelten die Minimalvoraussetzungen von Art. 8 nKBüG; wenigstens solange bis kein anderslautendes kommunales Recht erlassen wird.

2. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050)

Art. 89 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht

Heimatort bzw. Bürgerort ist und bleibt einzig die politische Gemeinde. Der Klammerzusatz gibt lediglich Aufschluss über die Herkunft. Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Graubünden erhalten die Möglichkeit, nach erfolgten Gemeindegemeinschaften einen rechtlich unverbindlichen Hinweis auf ihr ehemaliges Bürgerrecht zu beantragen. Dies geschieht auf Gesuch hin und gegen Bezahlung einer entsprechenden von den Zivilstandsbehörden zu erhebenden Gebühr.

Art. 103i Bürgerrecht bei Gemeindegemeinschaften

In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass die Gesuche auch alle in der Vergangenheit abgeschlossenen Gemeindegemeinschaften betreffen kön-

nen. Ein anderer Lösungsansatz würde angesichts der Vielzahl der im Kanton Graubünden bereits erfolgreich zum Abschluss gebrachten Gemeindefusionen einen Grossteil der angesprochenen Bürgerinnen und Bürger ausschliessen. Bei Gemeinden, welche wiederholt Teil einer Gemeindefusion waren, werden die Gesuchstellenden generell die Wahl zwischen den sich ablösenden Bürgerrechten haben. Selbstredend wird man dabei die Familienherkunft bis zum betreffenden Heimatort nachzuweisen haben.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

Für den Kanton sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

2. Für die Bürgergemeinden oder politischen Gemeinden

Es ist weder für die Bürgergemeinden noch für die politischen Gemeinden mit personellen oder finanziellen Folgen zu rechnen.

Die Gesetzgebung richtet sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität aus. Der Kanton bindet die Gemeinden nur dort an Vorschriften, wo dies sinnvoll, notwendig und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im ganzen Kanton liegt. Aufgrund des geänderten Bundesrechts wird die Prüfung der geforderten Sprachkompetenz nicht mehr Gegenstand der durch die Gemeinden vorzunehmenden Erhebungen sein können (siehe vorne Ziffer III.4.).

Die Regelung auf der Gesetzesstufe ist auf das Wesentliche beschränkt; Detailregelungen werden – soweit verfassungsrechtlich zulässig – in eine Regierungsverordnung verwiesen.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **130.100**

Geändert: 175.050

Aufgehoben: 130.100

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2 Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Das Gemeindebürgerrecht und das Kantonsbürgerrecht bedingen sich gegenseitig.

Art. 3 Gemeinderecht

¹ Soweit die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen.

² Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln.

³ Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes¹⁾ findet entsprechende Anwendung.

2. Erwerb des Bürgerrechts

2.1. ERWERB DURCH ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

2.1.1. Voraussetzungen

Art. 4 Ausländerinnen und Ausländer
1. Wohnsitzerfordernisse

¹ Der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bedingt neben der Niederlassungsbewilligung einen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Einbürgerungsgemeinde, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

² Sofern die gesamte Wohnsitzdauer in der Gemeinde zwölf Jahre nicht überschreitet, können die Bürgergemeinden einen ununterbrochenen Wohnsitz bis zu fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung verlangen.

³ Bei Personen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger in einer seit mindestens drei Jahren bestehenden eingetragenen Partnerschaft leben, genügt in jedem Fall ein Wohnsitz von vier Jahren in der Einbürgerungsgemeinde, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

Art. 5 2. Materielle Voraussetzungen

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint.

² Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er:

- a) erfolgreich in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- b) mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut ist; und
- c) in den vergangenen zehn Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückbezahlt hat.

Art. 6 3. Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

¹⁾ BR [175.050](#)

-
- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Kantonsprache zu verständigen;
 - d) in der gesicherten Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie geordneten finanziellen Verhältnissen; und
 - e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafrecht in Konflikt geraten sind und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde wohnen.

² Die Bürgergemeinden können zusätzliche Voraussetzungen vorsehen, wobei diese nicht weiter gehen dürfen als jene für Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 8 Abweichungen

¹ Kann eine Person einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihren Fähigkeiten angemessen Rechnung zu tragen.

2.1.2. Verfahren

Art. 9 Ausländerinnen und Ausländer
1. Gesuchseinreichung

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

² Das zuständige kantonale Amt leitet das Gesuch nach Prüfung der Wohnsitzfristen, des strafrechtlichen Leumunds und der sprachlichen Integration an die zuständige Bürgergemeinde weiter.

Art. 10 2. Gemeindebürgerrecht

¹ Die Bürgergemeinde tätigt innert sechs Monaten nach Erhalt des Einbürgerungsgesuchs die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

² Innert weiterer sechs Monate entscheidet die Bürgergemeindeversammlung mit Mehrheitsbeschluss über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

³ Gegenanträge sind zu begründen. Die Begründung hat sich auf die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen zu beziehen, für deren Beurteilung die Bürgergemeinde zuständig ist.

⁴ Die Bürgergemeinde kann diese Kompetenzen dem Bürgervorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.

Art. 11 3. Kantonsbürgerrecht

¹ Nach Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet die Regierung über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts. Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen.

² Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird auch das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam.

Art. 12 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen.

² Bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet die Bürgergemeinde rechtswirksam über die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 sinngemäss.

Art. 13 Wohnsitzwechsel

¹ Liegt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen.

² Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

2.2. ANDERER ERWERB

Art. 14 Findelkind

¹ Ein im Kanton gefundenes minderjähriges Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.

Art. 15 Ehrenbürgerrecht mit Wirkung auf den Personenstand
1. Voraussetzung

¹ Die Bürgergemeinde kann Personen, welche sich besonders um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ehrenhalber das Gemeindebürgerrecht zusichern beziehungsweise wenn diese das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, verleihen.

Art. 16 2. Verzicht auf Wohnsitzerfordernisse

¹ Es sind keine kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen.

² Über den Verzicht auf die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen entscheidet die Regierung im Rahmen der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Art. 17 3. Wirkung und Verfahren

¹ Das Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht.

² Bei Ausländerinnen und Ausländern bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorbehalten.

³ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

⁴ Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich sinngemäss nach dem Bestimmungen der ordentlichen Einbürgerung.

Art. 18 Ehrenbürgerrecht ohne Wirkung auf den Personenstand

¹ Die Bürgergemeinde und die Regierung sind frei, Personen, welche sich besonders um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ein kommunales beziehungsweise kantonales Ehrenbürgerrecht ohne Auswirkung auf den Personenstand zu verleihen.

Art. 19 Privilegierte Einbürgerung

¹ Privilegiert eingebürgert werden kann, wer die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 erfüllt, eng mit der Bürgergemeinde verbunden ist und:

- a) das Kantons- und/oder Gemeindebürgerrecht durch Entlassung oder von Gesetzes wegen verloren hat;
- b) während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Bürgerrecht einer Bündner Gemeinde zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Bürgerin oder Bürger der entsprechenden Gemeinde behandelt worden ist; oder
- c) den Ledignamen eines Elternteils führt, welcher das Gemeindebürgerrecht durch Abstammung besitzt.

² Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde ist nicht erforderlich.

³ Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach Artikel 12.

3. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 20 Voraussetzungen

¹ Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

Art. 21 Zuständigkeit

¹ Das zuständige kantonale Amt verfügt die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22 Minderjährige

1. Einbezug

¹ In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.

² Der Einbezug gilt auch bezüglich minderjähriger Kinder ohne Bündner Bürgerrecht, deren Bündner Elternteil um die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts nachsucht.

³ Für Minderjährige über 16 Jahre gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

⁴ Bei Kindern ab vollendetem 12. Altersjahr sind die materiellen Voraussetzungen von Artikel 5 bis 7 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

Art. 23 2. Selbständiges Gesuch

¹ Selbständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht sind frühestens ab dem vollendeten 12. Altersjahr möglich und von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige über 16 Jahre haben schriftlich zuzustimmen.

² Bei der altersgerechten Prüfung der materiellen Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 7 kann auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern abgestellt werden.

Art. 24 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über:

- a) religiöse und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) die Gesundheit, soweit Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen geltend gemacht werden;
- d) die Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der Sozialhilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 25 Gebühren

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben.

² Die Gebühren des Kantons und der Bürgergemeinden dürfen je höchstens 2000 Franken pro ausländische Person und 1000 Franken pro schweizerische Person betragen.

³ Der Kanton und die Bürgergemeinden können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

⁴ Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die damit in Zusammenhang stehende Erteilung des Kantonsbürgerrechts dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung der kommunalen Bürgerrechtsordnung

¹ Die Bürgergemeinden haben innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bestehenden Bürgerrechtsordnungen anzupassen oder neue zu erlassen und diese dem zuständigen Amt zur Kenntnis zu zustellen.

Art. 28 2. Einbürgerungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

² Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern, welche während des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor Erlass der angepassten oder neuen kommunalen Bürgerrechtsordnung eingereicht werden, sind in Anwendung des bisherigen Rechts zu beurteilen.

II.

Der Erlass "Gemeindegesezt des Kantons Graubünden" BR [175.050](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. **Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen politischen Gemeinde.**

^{2bis} Sie können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gegen Gebühr beantragen, dass im Personenstandsregister hinter dem neuen Bürgerrecht in Klammern der Name einer früheren Heimatgemeinde als Hinweis auf die Herkunft eingetragen wird.

Art. 103i (neu)

VI. Bürgerrecht bei Gemeindezusammenschlüssen

¹ Personen mit Bürgerrecht von Gemeinden, die sich zuvor zusammengeschlossen haben, können gegen Gebühr innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, dass ihr Gemeindebürgerrecht im Personenstandsregister nach neuem Recht eingetragen wird.

Art. 104

~~VII.~~ Inkrafttreten (**Überschrift geändert**)

III.

Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR [130.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha dal dretg da burgais dal chantun Grischun (LDBchant)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	130.100
Midà:	175.050
Aboli:	130.100

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
suentar avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Basas

Art. 1 Champ d'applicaziun

¹ Questa lescha regla l'acquist e la perdita dal dretg da burgais chantunal e communal, uschenavant che la confederaziun n'ha relaschà nagina regulaziun.

Art. 2 Relaziun tranter il dretg da burgais chantunal ed il dretg da burgais communal

¹ Il dretg da burgais communal ed il dretg da burgais chantunal sa premettan in l'auter.

Art. 3 Dretg communal

¹ Uschenavant che las leaglaziuns da la confederaziun e dal chantun na cuntengan naginas disposiziuns, ston las vischnancas burgaisas relaschar prescripziuns davart la concessiun, davart la garanzia e davart la refusa dal dretg da burgais communal.

² En spezial ston ellas reglar las cumpetenzas, la procedura e las taxas.

³ L'artitgel 78 alinea 3 da la lescha da vischnancas¹⁾ vegn applitgà correspondentamain.

2. Acquist dal dretg da burgais

2.1. ACQUIST TRAS NATIRALISAZIUN ORDINARIA

2.1.1. Premissas

Art. 4 Persunas estras
1. premissas da domicil

¹ L'acquist dal dretg da burgais chantunal e communal premetta – ultra da la permissiun da domicil – in domicil d'almain 5 onns en la vischnanca da natiralisaziun; 2 da quests 5 onns directamain avant l'inoltraziun da la dumonda.

² Sche la durada totala dal domicil en la vischnanca na surpassa betg 12 onns, pon las vischnancas burgaisas pretender in domicil nuninterrut da fin 5 onns avant l'inoltraziun da la dumonda.

³ Per persunas che vivan cun ina burgaisa svizra u in burgais svizzer en in partenadi registrà ch'exista dapi almain 3 onns, basta en mintga cas in domicil da 4 onns en la vischnanca da natiralisaziun; 2 da quests 4 onns directamain avant l'inoltraziun da la dumonda.

Art. 5 2. premissas materialas

¹ Per acquistar il dretg da burgais sto la petenta u il petent parair adattà per quai, suenter che sias relaziuns personalas èn vegnidas examinadas.

² Quai premetta en spezial ch'ella u el:

- a) saja integrà cun success en la communidad chantunala e communal; e
- b) enconuschia las modas da viver chantunalas e communalas; e
- c) haja restitui il daners da l'agid social ch'ella u el ha retratg durant ils ultims 10 onns.

¹⁾ DG [175.050](#)

Art. 6 3. criteris d'integraziun

¹ Ina integraziun da success sa mussa en spezial tras quai che la persuna estra:

- a) resguarda la segirezza publica e l'urden public;
- b) respecta las valurs da la constituziun federala;
- c) è abla da communitgar en il mintgadi a bucca ed en scrit en ina lingua chantunala;
- d) è participada en moda segira a la vita economica u è en scolaziun ed ha relaziuns finanzialas ordinadas; ed
- e) promova e sustegna l'integraziun da la consorta u dal consort, da la partenaria registrada u dal partenari registrà ubain dals uffants minorens che stattan sut l'atgna tgira geniturala.

Art. 7 Persunas svizras

¹ Burgaisas svizras e burgais svizzers che n'èn betg vegnids en conflicts gravants cun il dretg penal e ch'adempleschan lur obligaziuns finanzialas, pon dumandar da survegnir il dretg da burgais chantunal e communal, sch'ellas ed els abitan durant almain 2 onns en la vischnanca da natiralisaziun.

² Las vischnancas burgaisas pon prevair ulteriuras premissas; quellas na dastgan dentant betg esser pli severas che las premissas per persunas estras.

Art. 8 Divergenzas

¹ Sch'ina persuna na po – pervia d'in impediment u pervia d'ina malsogna u pervia d'autras circumstanzas personalas relevantas – betg ademplir singulas premissas da natiralisaziun u po ademplir singulas premissas da natiralisaziun mo sut cundiziuns pli difficilas, stoi vegnir tegnì quint commensuradamain da sias abilitads.

2.1.2. Procedura

Art. 9 Persunas estras
1. inoltraziun da la dumonda

¹ La dumonda da natiralisaziun sto vegnir inoltrada cun ils documents necessaris a l'uffizi chantunal competent.

² L'uffizi chantunal competent surdat la dumonda a la vischnanca burgaisa competente, suenter ch'el ha examinà ils termins da domicil, la reputaziun penala e l'integraziun linguistica.

Art. 10 2. dretg da burgais communal

¹ Entaifer 6 mais suenter avoir survegnì la dumonda da natiralisaziun fa la vischnanca burgaisa las retschertgas ch'èn necessarias per giuditgar las premissas da natiralisaziun.

² Entaifer 6 ulteriurs mais decida la radunanza da burgais en in conclus da maioritad davart la concessiun u davart la refusa dal dretg da burgais communal.

³ Cuntrapropostas ston vegnir motivadas. La motivaziun sto sa referir a las premissas giuridicas da naturalisaziun che tutgan al champ da giudicament da la vischnanca burgaisa.

⁴ La vischnanca burgaisa po surdar questas cumpetenzas a la suprastanza da burgais u ad ina cumissiun speziala.

Art. 11 3. dretg da burgais chantunal

¹ Suentar avair procurà la permissiun federala da naturalisaziun decida la regenza davart la concessiun u davart la refusa dal dretg da burgais chantunal. Ella po delegar questas cumpetenzas al departament competent.

² Tras la concessiun dal dretg da burgais chantunal survegn er il dretg da burgais communal vigur giuridica.

Art. 12 Persunas svizras

¹ La dumonda da naturalisaziun sto vegnir inoltrada cun ils documents necessaris a la vischnanca burgaisa.

² En cas da burgaisas chantunales e da burgais chantunals decida la vischnanca burgaisa cun vigur giuridica davart la concessiun u davart la refusa dal dretg da burgais communal.

³ Dal rest valan ils artitgels 10 ed 11 confirm al senn.

Art. 13 Midada da domicil

¹ Sche la garanzia dal dretg da burgais communal è avant maun, vala vinavant la cumpetenza vertenta er en cas d'ina midada en in'autra vischnanca u en in auter chantun.

² La procedura daventa obsoleta, sch'il domicil vegn transferì a l'exteriur.

2.2. ACQUIST EN AUTRA MODA

Art. 14 Uffant chattà

¹ In uffant minorena da derivanza nunenconuschenta, chattà en il chantun, survegn il dretg da burgais da quella vischnanca, sin il territori da la quala el è vegni chattà.

Art. 15 Dretg da burgais d'onur cun effect sin il stadi civil
1. premissa

¹ A personas ch'èn sa fatgas spezialmain meritaivlas per la publicitad u per il bainstar public po la vischnanca burgaisa garantir il dretg da burgais communal honoris causa respectivamain conceder tal a personas che han gia il dretg da burgais chantunal.

Art. 16 2. renunzia a premissas da domicil

¹ Premissas da domicil na ston vegnir ademplidas naginas.

² Davart la renunzia a las premissas chantunales da domicil decida la regenza en il rom da la concessiun dal dretg da burgais chantunal.

Art. 17 3. effect e procedura

¹ Il dretg da burgais d'onur ha il medem effect sco il dretg da burgais obtegni en la procedura da natiralisaziun ordinaria.

² Per personas estras resta resalvada la concessiun da la permissiun federala da natiralisaziun.

³ Il dretg da burgais d'onur tutga mo a quella persuna, a la quala el vegn concedi.

⁴ La procedura e la cumpetenzza sa drizzan conform al senn tenor las disposiziuns da la natiralisaziun ordinaria.

Art. 18 Dretg da burgais d'onur senza effect sin il stadi civil

¹ A personas ch'èn sa fatgas spezialmain meritaivlas per la publicitad u per il bainstar public, èn la vischnanca burgaisa e la regenza libras da conceder in dretg communal respectivamain chantunal da burgais d'onur senza consequenzas per il stadi civil.

Art. 19 Natiralisaziun privilegiada

¹ En moda privilegiada po vegnir natiralisà, tgi che ademplescha las premissas da l'artitgel 7 alinea 1, è collià stretgamain cun la vischnanca burgaisa ed:

- a) ha pers il dretg da burgais chantunal e/u communal tras relaschada u tras lescha;
- b) ha carti durant 5 onns en buna fai d'avair il dretg da burgais d'ina vischnanca grischuna ed è effectivamain vegni tractà durant quest temp da las autoritads chantunales e communalas sco burgaisa u burgais da la vischnanca correspudenta; u
- c) porta il num da nubil d'in genitur che posseda il dretg da burgais communal tras derivanza.

² I n'è betg necessari d'avair il domicil en il chantun u en la vischnanca burgaisa.

³ La procedura e la cumpetenzza sa drizzan tenor l'artitgel 12.

3. Relaschada or dal dretg da burgais

Art. 20 Premissas

¹ Tgi che posseda u ha survegni la garanzia per in auter dretg da burgais chantunal u communal, po vegnir relaschà or dal dretg da burgais chantunal u communal, sch'el dumonda quai en scrit.

Art. 21 Cumpetenzza

¹ L'uffizi chantunal cumpetent dispona la relaschada or dal dretg da burgais chantunal u communal.

4. Disposiziuns cuminaivlas

Art. 22 Persunas minorennas 1. integraziun

¹ Ils uffants minorens da la petenta u dal petent vegnan per regla inclus en la naturalisaziun u en la relaschada or dal dretg da burgais, sch'els vivan ensemen cun la petenta u il petent.

² L'inclusiun vala er per ils uffants minorens senza dretg da burgais grischun, en cas nua ch'il genitur grischun dumonda da survegnir in ulteriur dretg da burgais communal.

³ Per persunas minorennas sur 16 onns vala quai mo, sch'ellas dattan lur consentiment en scrit.

⁴ Per uffants da 12 onns e dapli ston las premissas materialas dals artitgels 5 fin 7 vegnir examinadas en moda independenta e resguardond la vegliadetgna.

Art. 23 2. dumonda independenta

¹ Uffants minorens pon inoltrar independentamain ina dumonda da naturalisaziun u da relaschada or dal dretg da burgais il pli baud cur ch'els han cumpleni 12 onns, e la dumonda sto vegnir inoltrada da la represchentanta legala u dal represchentant legal. Persunas minorennas sur 16 onns ston dar lur consentiment en scrit.

² Per examinar las premissas materialas dals artitgels 5 fin 7 resguardond la vegliadetgna, poi vegnir tegnì quint da las relaziuns finanzialas dals geniturs.

Art. 24 Elavuraziun da datas persunalas

¹ Per ademplir lur incumbensas tenor questa lescha pon las autoritads chantunalas e communalas cumpetentas sco er ils posts ch'ellas han incumbensà elavurar datas, inclusiv ils profils da personalitad e las datas persunalas spezialmain protegidas davart:

a) vistas religiusas ed ideologicas;

-
- b) activitads politicas;
 - c) la sanadad, uschenavant ch'i vegnan fatgas valair excepziuns da las premissas da naturalisaziun;
 - d) la negligentscha d'obligaziuns da mantegniment envers la famiglia;
 - e) mesiras da l'agid social;
 - f) proceduras da scussiun e da concurs;
 - g) actas fiscalas, spezialmain taglias betg pajadas e chastis fiscals;
 - h) persecuziuns e sancziuns administrativas u penalas.

² Las autoritads chantunales e communalas sco er terzas personas èn obligadas da dar las infurmaziuns necessarias per quest intent.

Art. 25 Taxas

¹ Per lur lavur e per lur decisiuns pon il chantun e las vischnancas burgaisas incassar taxas che cuvran ils custs.

² Las taxas dal chantun e da las vischnancas burgaisas dastgan mintgamai importar maximalmain 2000 francs per persona estra e 1000 francs per persona svizra.

³ Il chantun e las vischnancas burgaisas pon pretender pajaments anticipads adequats per ils custs.

⁴ Per conceder il dretg da burgais d'onur e per conceder en quest connex il dretg da burgais chantunal na dastgan vegnir incassadas naginas taxas.

Art. 26 Protecziun giuridica

¹ Decisiuns negativas ston vegnir motivadas.

² Cunter decisiuns da la vischnanca burgaisa poi vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa.

³ Cunter decisiuns da l'uffizi u dal departament chantunal cumpetent poi vegnir fatg recurs administrativ. Cunter decisiuns da la regenza poi vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa.

5. Disposiziuns finalas

Art. 27 Disposiziuns transitoricas

1. adattaziun da l'urden communal dal dretg da burgais

¹ Entaifer 1 onn suenter l'entrada en vigur da questa lescha ston las vischnancas burgaisas adattar lur urdens existents dal dretg da burgais u relaschar novs urdens e consegnar quels a l'uffizi cumpetent per laschar prender enconuschientscha.

Art. 28 2. naturalisaziuns

¹ Las proceduras ch'èn pendentas il mument che questa lescha entra en vigur vegnan tractadas tenor las disposiziuns dal dretg vegl.

² Dumondas inoltradas da personas svizras durant l'emprim onn suenter l'entrada en vigur da questa lescha, ma avant l'entrada en vigur da l'adattaziun u dal nov urden communal dal dretg da burgais, ston vegnir giuditgadas en applicaziun dal dretg vertent.

II.

Il relasch "Lescha da vischnancas dal chantun Grischun" DG [175.050](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 89 al. 2 (midà), al. 2^{bis} (nov)

² Il dretg da burgais sa drizza tenor la vischnanca politica. **Persunas cun dretg da burgais da las vischnancas fusiunantas survegnan il dretg da burgais da la nova vischnanca politica.**

^{2bis} Entaifer 3 onns suenter l'entrada en vigur da la fusiun pon ellas dumandar – cunter ina taxa – ch'il num d'ina anteriura vischnanca burgaisa vegnia inscrit en il register da stadi civil en parantesas davos il nov dretg da burgais sco renviament a la derivanza.

Art. 103i (nov)

VI. Dretg da burgais en cas da fusiuns da vischnancas

¹ Persunas cun dretg da burgais da vischnancas che han fusiunà pli baud pon dumandar entaifer 3 onns dapi l'entrada en vigur da questa lescha – cunter ina taxa – che lur dretg da burgais communal vegnia inscrit en il register da stadi civil tenor il dretg nov.

Art. 104

~~VI-VII.~~ Entrada en vigur (**Titel midà**)

III.

Il relasch "Lescha dal dretg da burgais dal chantun Grischun (LDBchant)" DG [130.100](#) (versiun dals 01-01-2013) vegn aboli.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni (LCCit)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	130.100
Modificato:	175.050
Abrogato:	130.100

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale¹⁾;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Basi

Art. 1 Campo d'applicazione

¹ La presente legge disciplina l'acquisizione e la perdita della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale, per quanto la Confederazione non abbia deciso alcuna regolamentazione.

Art. 2 Rapporto tra cittadinanza cantonale e attinenza comunale

¹ L'attinenza comunale e la cittadinanza cantonale sono interdipendenti.

¹⁾ CSC [110.100](#)

Art. 3 Diritto comunale

¹ Per quanto le legislazioni di Confederazione e Cantone non contengano disposizioni, i comuni patriziali sono tenuti a emanare norme sulla concessione, l'assicurazione e il rifiuto dell'attinenza comunale.

² Essi devono in particolare disciplinare le competenze, la procedura e gli emolumenti.

³ Si applica per analogia l'articolo 78 capoverso 3 della legge sui comuni¹⁾.

2. Acquisizione della cittadinanza e dell'attinenza

2.1. ACQUISIZIONE IN VIA ORDINARIA

2.1.1. Condizioni

Art. 4 Stranieri
1. Requisiti del domicilio

¹ L'acquisizione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale presuppone, oltre al permesso di domicilio, un domicilio di almeno cinque anni nel comune di naturalizzazione, due dei quali immediatamente prima della presentazione della domanda.

² Se la durata complessiva del domicilio nel comune non supera i dodici anni, i comuni patriziali possono richiedere una durata del domicilio ininterrotta che può estendersi fino a cinque anni prima della presentazione della domanda.

³ Per le persone che vivono da almeno tre anni in unione domestica registrata con un cittadino svizzero è sufficiente in ogni caso un domicilio di quattro anni nel comune di naturalizzazione, due dei quali immediatamente prima della presentazione della domanda.

Art. 5 Condizioni materiali

¹ La concessione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale presuppone che il richiedente risulti idoneo dopo verifica della situazione personale.

² Ciò richiede in particolare che egli:

- a) si sia integrato con successo nella comunità cantonale e comunale;
- b) si sia familiarizzato con le situazioni cantonali e comunali; e
- c) abbia rimborsato le prestazioni assistenziali percepite negli ultimi dieci anni.

¹⁾ CSC [175.050](#)

Art. 6 Criteri d'integrazione

¹ Un'integrazione riuscita si desume segnatamente:

- a) dal rispetto della sicurezza e dell'ordine pubblici;
- b) dal rispetto dei valori della Costituzione federale;
- c) dalla facoltà di esprimersi nella vita quotidiana, oralmente e per iscritto, in una lingua cantonale;
- d) dalla partecipazione sicura alla vita economica o all'acquisizione di una formazione, nonché da una situazione finanziaria ordinata; e
- e) dall'incoraggiamento e dal sostegno all'integrazione del coniuge, del partner registrato o dei figli minorenni sui quali è esercitata l'autorità parentale.

Art. 7 Cittadini svizzeri

¹ I cittadini svizzeri che non hanno precedenti penali gravi e che fanno fronte ai loro impegni finanziari possono richiedere la concessione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale se da almeno due anni sono domiciliati nel comune del quale intendono acquisire l'attinenza.

² I comuni patriziali possono prevedere condizioni supplementari, che tuttavia non possono essere più severe di quelle vigenti per gli stranieri.

Art. 8 Dergoghe

¹ Occorre tenere debitamente conto delle capacità di una persona che, per disabilità o malattia o per altre importanti circostanze personali, non è in grado di adempiere singole condizioni di naturalizzazione o le adempie solo con grandi difficoltà.

2.1.2. Procedura

Art. 9 Stranieri

1. Presentazione della domanda

¹ La domanda di naturalizzazione deve essere presentata all'Ufficio cantonale competente, unitamente alla documentazione necessaria.

² Dopo l'esame dei termini di domicilio, dei precedenti penali e dell'integrazione linguistica, l'Ufficio cantonale competente inoltra la domanda al comune patriziale competente.

Art. 10 2. Attinenza comunale

¹ Il comune patriziale effettua le indagini necessarie per la valutazione della sussistenza delle condizioni di naturalizzazione entro sei mesi dalla ricezione della domanda di naturalizzazione.

² Entro altri sei mesi, l'assemblea patriziale decide con decisione a maggioranza in merito all'assicurazione o al rifiuto dell'attinenza comunale.

³ Richieste contrarie devono essere motivate. La motivazione deve riferirsi alle condizioni legali di naturalizzazione per la cui valutazione è competente il comune patriziale.

⁴ Il comune patriziale può delegare queste competenze alla sovranza patriziale o a una commissione speciale.

Art. 11 3. Cittadinanza cantonale

¹ Dopo aver richiesto l'autorizzazione federale di naturalizzazione, il Governo decide in merito alla concessione o al rifiuto della cittadinanza cantonale. Esso può delegare queste competenze al Dipartimento competente.

² Con la concessione della cittadinanza cantonale ottiene efficacia giuridica anche l'attinenza comunale.

Art. 12 Cittadini svizzeri

¹ La domanda relativa alla concessione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale deve essere presentata al comune patriziale unitamente alla documentazione necessaria.

² Nel caso di cittadini grigionesi, il comune patriziale decide in modo legalmente valido in merito alla concessione o al rifiuto dell'attinenza comunale.

³ Per il resto fanno stato per analogia gli articoli 10 e 11.

Art. 13 Cambiamento di domicilio

¹ Se l'attinenza comunale è stata assicurata, la competenza precedente rimane valida anche in caso di trasferimento in un altro comune o in un altro Cantone.

² La procedura diviene priva di oggetto se il domicilio viene trasferito all'estero.

2.2. ALTRO TIPO DI ACQUISIZIONE

Art. 14 Trovatelli

¹ Un figlio minorenne di ignoti trovato nel Cantone acquisisce l'attinenza del comune sul cui territorio è stato trovato.

Art. 15 Cittadinanza onoraria con effetti sullo stato civile
1. Condizione

¹ Il comune patriziale può assicurare oppure, in caso di persone già in possesso della cittadinanza cantonale, conferire l'attinenza comunale onoraria a persone che si sono rese particolarmente benemerite in attività a favore della collettività o del bene comune.

Art. 16 2. Rinuncia ai requisiti del domicilio

¹ Non deve essere soddisfatto alcun requisito del domicilio comunale.

² Il Governo decide in merito alla rinuncia ai requisiti del domicilio cantonali nel quadro della concessione della cittadinanza cantonale.

Art. 17 3. Effetti e procedura

¹ La cittadinanza onoraria ha gli stessi effetti dell'attinenza comunale acquisita nella procedura ordinaria.

² Per gli stranieri è fatto salvo il rilascio dell'autorizzazione federale di naturalizzazione.

³ La cittadinanza onoraria è strettamente personale.

⁴ La procedura e la competenza si conformano per analogia alle disposizioni della naturalizzazione ordinaria.

Art. 18 Cittadinanza onoraria senza effetti sullo stato civile

¹ Il comune patriziale e il Governo sono liberi di conferire una cittadinanza onoraria comunale rispettivamente cantonale senza effetti sullo stato civile a persone che si sono rese particolarmente benemerite in attività a favore della collettività o del bene comune.

Art. 19 Acquisizione privilegiata

¹ Può beneficiare dell'acquisizione privilegiata della cittadinanza cantonale e/o dell'attinenza comunale chi soddisfa le condizioni di cui all'articolo 7 capoverso 1, ha stretti legami con il comune del quale intende acquisire l'attinenza e:

- a) ha perso la cittadinanza cantonale e/o l'attinenza comunale per svincolo o per legge;
- b) ha vissuto durante cinque anni ritenendo in buona fede di essere attinente di un comune grigionese e, durante questo periodo, è effettivamente stato considerato come attinente del rispettivo comune dalle autorità cantonali o comunali; oppure
- c) porta il cognome da celibe/nubile di un genitore che per filiazione possiede l'attinenza comunale.

² Non è necessario il domicilio nel Cantone o nel comune patriziale.

³ La procedura e la competenza si conformano all'articolo 12.

3. Svincolo dalla cittadinanza

Art. 20 Condizioni

¹ Chi possiede un'altra cittadinanza cantonale o un'altra attinenza comunale o se questa gli è stata assicurata, su richiesta scritta può essere svincolato dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale.

Art. 21 Competenza

¹ L'Ufficio cantonale competente dispone lo svincolo dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale.

4. Disposizioni comuni

Art. 22 Minorenni 1. Coinvolgimento

¹ Di norma i figli minorenni del richiedente sono inclusi nella concessione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale o nello svincolo dalle stesse se vivono con il richiedente.

² L'inclusione vale anche per i figli minorenni senza cittadinanza grigionese il cui genitore grigionese chiede la concessione di un'ulteriore attinenza comunale.

³ Per i minorenni di oltre 16 anni ciò vale solo qualora vi consentano per iscritto.

⁴ Per i figli che hanno già compiuto i 12 anni d'età, le condizioni materiali di cui agli articoli da 5 a 7 sono esaminate separatamente e conformemente all'età.

Art. 23 2. Domanda indipendente

¹ Le domande indipendenti di minorenni relative alla concessione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale o allo svincolo dalle stesse sono possibili non prima del compimento del 12° anno d'età e devono essere inoltrate dal rappresentante legale. I minorenni di oltre 16 anni devono esprimere il loro consenso scritto.

² In sede di esame conforme all'età delle condizioni materiali di cui agli articoli da 5 a 7 ci si può basare sulla situazione finanziaria dei genitori.

Art. 24 Trattamento di dati personali

¹ Per adempiere i compiti conformemente alla presente legge, le competenti autorità cantonali e comunali, nonché gli uffici da essi incaricati, possono trattare dati, compresi profili di personalità e dati personali degni di particolare protezione, concernenti:

- a) opinioni religiose o visioni del mondo;
- b) attività politiche;
- c) la salute, se vengono fatte valere eccezioni alle condizioni di naturalizzazione;

-
- d) la trascuranza di obblighi di mantenimento derivanti dal diritto di famiglia;
 - e) misure di assistenza sociale;
 - f) procedure d'esecuzione e di fallimento;
 - g) atti fiscali, in particolare imposte arretrate e pene fiscali;
 - h) perseguimenti e sanzioni amministrativi o penali.

² Le autorità cantonali e comunali nonché terzi sono tenuti a fornire le informazioni necessarie al riguardo.

Art. 25 Emolumenti

¹ Il Cantone e i comuni patriziali possono riscuotere emolumenti a copertura delle spese per il loro lavoro e le loro decisioni.

² Il Cantone e i comuni patriziali possono riscuotere emolumenti per un importo massimo pari a 2000 franchi ciascuno per cittadino straniero e a 1000 franchi ciascuno per cittadino svizzero.

³ Il Cantone e i comuni patriziali possono richiedere adeguati anticipi delle spese.

⁴ Per il conferimento della cittadinanza onoraria e la corrispondente concessione della cittadinanza cantonale non possono essere riscossi emolumenti.

Art. 26 Protezione giuridica

¹ Le decisioni negative devono essere motivate.

² Le decisioni del comune patriziale possono essere impugnate mediante ricorso al Tribunale amministrativo.

³ Le decisioni dell'Ufficio cantonale o del Dipartimento competente possono essere impugnate mediante ricorso amministrativo. Le decisioni del Governo possono essere impugnate mediante ricorso al Tribunale amministrativo.

5. Disposizioni finali

Art. 27 Disposizioni transitorie

1. Adeguamento del regolamento comunale in materia di attinenza

¹ I comuni patriziali devono adeguare i regolamenti esistenti in materia di attinenza o emanarne di nuovi entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge e devono trasmetterli per conoscenza all'Ufficio competente.

Art. 28 2. Concessione della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale

¹ Le procedure pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge vengono evase secondo le disposizioni del diritto previgente.

² Le domande di cittadini svizzeri inoltrate nel primo anno successivo all'entrata in vigore della presente legge, ma prima dell'emanazione del regolamento comunale in materia di attinenza adeguato o nuovo, devono essere valutate in applicazione del diritto previgente.

II.

L'atto normativo "Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni" CSC [175.050](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 89 cpv. 2 (modificato), cpv. 2^{bis} (nuovo)

² La cittadinanza si orienta al comune politico. **Le persone con attinenza dei comuni in via di aggregazione acquisiscono l'attinenza del nuovo comune politico.**

^{2bis} Entro tre anni dall'entrata in vigore dell'aggregazione, esse possono richiedere, dietro pagamento di un emolumento, che nel registro dello stato civile, a destra della nuova attinenza, venga iscritto tra parentesi il nome del precedente comune di attinenza quale indicazione dell'origine.

Art. 103i (nuovo)

VI. Attinenza in caso di aggregazioni di comuni

¹ Entro tre anni dall'entrata in vigore della presente legge, le persone con attinenza di comuni aggregatisi in precedenza possono chiedere, dietro pagamento di un emolumento, che la loro attinenza comunale venga iscritta nel registro dello stato civile secondo il nuovo diritto.

Art. 104

~~VII.~~ Entrata in vigore (**titolo modificato**)

III.

L'atto normativo "Legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni (LCCit)" CSC [130.100](#) (stato 1 gennaio 2013) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)

Vom 31. August 2005 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2005³⁾,

beschliesst:

1. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht.

2. Erwerb durch Einbürgerung

2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Eignung

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint.

¹⁾ GRP 2005/2006, 353

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 471

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er:

- a) in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- b) mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- e) über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.

³ Für Minderjährige gelten diese Anforderungen sinngemäss. *

Art. 4 Wohnsitzerfordernis

¹ Die Einbürgerung erfolgt am Wohnsitz.

² Erfolgt während des Einbürgerungsverfahrens ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, wird dieses gegenstandslos, wenn noch keine Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt.

³ Das Verfahren wird in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.

Art. 5 Wiedereinbürgerung

¹ Wer das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht durch Entlassung oder von Gesetzes wegen verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn eine enge Verbundenheit mit dem Kanton oder der Bürgergemeinde besteht und die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 2 Litera c bis e erfüllt sind.

² Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde ist nicht erforderlich.

³ Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen über den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

2.2. KANTONSBÜRGERRECHT

Art. 6 Wohnsitzdauer 1. Grundsatz

¹ Das Kantonsbürgerrecht kann von Personen erworben werden, die während insgesamt sechs Jahren im Kanton Graubünden gewohnt haben, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren.

Art. 7 2. Erleichterungen

¹ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzungen von Artikel 6, genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt vier Jahren, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt für Personen, die seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft leben. *

² Diese Fristen gelten auch für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner das Kantonsbürgerrecht besitzt. *

³ Eine Wohnsitzdauer von vier Jahren genügt für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern ein Elternteil das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt.

Art. 8 3. Ausländerinnen und Ausländer

¹ Bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, wird für die Berechnung der Wohnsitzdauer die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben.

Art. 9 Zuständigkeit

¹ Die Regierung entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts.

² Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen.

2.3. GEMEINDEBÜRGERRECHT

Art. 10 Gemeinderecht

¹ Soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen.

² Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln.

³ Vorschriften und Beschlüsse, welche die Einbürgerung verbieten, sind ungültig.

Art. 11 Wohnsitzdauer

¹ Das Gemeindebürgerrecht kann Personen erteilt oder zugesichert werden, die in dieser Gemeinde seit mindestens vier Jahren gewohnt haben, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

² Die Bürgergemeinden können die Mindestwohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer auf höchstens sechs Jahre und für Ausländerinnen und Ausländer auf höchstens zwölf Jahre erhöhen.

³ Sie können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons teilweise an ihre Wohnsitzfristen gemäss Absatz 2 anrechnen.

⁴ Artikel 8 gilt sinngemäss.

Art. 12 Verfahren

1. für Schweizerinnen und Schweizer

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen.

² Die Bürgergemeinde trifft innert sechs Monaten die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Liegen die Erhebungen vor, hat das gemäss Artikel 14 zuständige Organ innert sechs Monaten über das Gesuch zu entscheiden.

³ Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert. Die Bürgergemeinde übermittelt den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten dem zuständigen kantonalen Amt.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.

Art. 13 2. für Ausländerinnen und Ausländer

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

² Das kantonale Amt prüft die Dokumente, den strafrechtlichen Leumund sowie die kantonalen und bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen. Anschliessend leitet es das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter.

³ Im Übrigen gelten Artikel 12 Absätze 2 bis 4.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

² Die Bürgergemeinde kann diese Kompetenzen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.

³ Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes¹⁾ findet entsprechende Anwendung.

Art. 15 Ehrenbürgerrecht

1. Voraussetzung

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, kann das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden.

Art. 16 2. Wirkung

¹ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

¹⁾ BR [175.050](#)

² Es hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht. Bei Bürgerinnen oder Bürgern eines anderen Kantons bedarf es hierzu einer vorgängigen Genehmigung des zuständigen kantonalen Amtes.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer ist die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich.

Art. 17 Findelkind

¹ Ein im Kanton gefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.

3. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 18 Voraussetzungen

¹ Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Das zuständige kantonale Amt verfügt die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 * Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner

¹ Stellen Ehegatten oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht, haben beide die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Art. 21 * Minderjährige

¹ In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden Minderjährigen einbezogen, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht.

² Für Minderjährige über 16 Jahren gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Minderjährige können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 22 * Umfassend Verbeiständete

¹ Bei umfassend Verbeiständeten ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.

² Das Gesuch bedarf der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 23 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über:

- a) religiöse und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Gesundheit;
- d) Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der Sozialhilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 24 Gebühren

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben. Die Gebühren des Kantons und der Bürgergemeinden dürfen je höchstens 2000 Franken pro ausländische Person und 1000 Franken pro schweizerische Person betragen.

² Der Kanton und die Bürgergemeinden können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 25 Rechtsschutz

¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. *

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *

5. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 6. Juni 1993¹⁾ aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

1. Einbürgerungen

¹ Auf Einbürgerungsentscheide, die das zuständige Organ der Bürgergemeinde vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes getroffen hat, wird das bisherige Recht angewendet.

Art. 28 2. Anpassung von Reglementen

¹ Die Bürgergemeinden haben innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die bestehenden Einbürgerungsreglemente anzupassen oder neue zu erlassen.

Art. 29 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ AGS 1993, 2744 und AGS 2003, KA 3955

²⁾ Die Referendumsfrist ist am 7. Dezember 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Gemeindegesez des Kantons Graubünden

Vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 28. April 1974¹⁾

9. Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden *

Art. 89 * 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere politische Gemeinden zusammen, müssen sich auch die Bürgergemeinden deckungsgleich zusammenschliessen. *

² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. *

³ Lösen sich die Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden. *

11. Schlussbestimmungen

Art. 104 VI. Inkrafttreten *

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁾.

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR [110.100](#)

²⁾ Mit RB vom 10. Juni 1974 auf den 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

